

Kinderschutzkonzept des Hauses für Kinder am Kiefernwald

Haus für Kinder am Kiefernwald
Am Kiefernwald 8
80939 München
Telefonnummer: +49 8955 2920 07
E-Mail-Adresse: natalie.pagano@jh-obb.de

Stand Februar 26



Kinder

Sind so kleine Hände
Winz'ge Finger dran
Darf man nicht drauf schlagen
Die zerbrechen dann

Sind so kleine Füße
Mit so kleinen Zeh'n
Darf man nie drauf treten
Könn'n sonst nicht mehr geh'n

Sind so kleine Ohren
Scharf, und ihr erlaubt
Darf man nie zerbrüllen
Werden davon taub

Sind so schöne Münder
Sprechen alles aus
Darf man nie verbieten
Kommt sonst nichts mehr raus

Sind so klare Augen
Die noch alles seh'n
Darf man nie verbinden
Könn'n sie nichts versteh'n

Sind so kleine Seelen
Offen und ganz frei
Darf man niemals quälen
Geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückgrat
Sieht man fast noch nicht
Darf man niemals beugen
Weil es sonst zerbricht

Grade, klare Menschen
Wär'n ein schönes Ziel
Menschen ohne Rückgrat
Hab'n wir schon zu viel

Bettina Wegner 1997



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt.....	7
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	7
2	Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen.	8
2.1	Was ist Gewalt?	8
2.2	Sexuelle Gewalt	9
2.3	Was ist ein sexueller Übergriff?	9
2.4	Sexueller Missbrauch	10
2.5	Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?.....	10
2.6	Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?	11
3	Risikoanalyse	11
3.1	In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet? ...	11
4	Regeln zum Schutz der Kinder	12
4.1	Allgemeine Regeln	12
4.2	Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern.....	13
4.3	Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern.....	13
4.4	Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita.....	13
4.5	Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern.....	14
4.6	Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen	14
5	Intervention	15
5.1	Prinzipien der Intervention.....	16
5.2	Verhalten bei Grenzverletzung, Übergriff bzw. Gewalt	16
5.3	Fälle in Zusammenarbeit mit der internen Beschwerde- und Meldestelle	17
5.3.1	Verdacht auf Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende	17
5.3.2	Vorgehen bei sexueller Gewalt.....	18
5.4	Fälle in der Verantwortung der Einrichtung.....	18
5.4.1	Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende	19
5.4.2	Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung	19
5.4.3	Grenzverletzendes Verhalten von Kindern	19
5.4.4	Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern	20
5.5	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes.....	20
5.6	Selbstmitteilungen von Kindern	20



6	Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten	21
6.1	Vorerfahrungen mit Gewalt.....	22
6.2	Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen	23
6.3	Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen.....	23
7	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	23
7.1	Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte	24
	Alltagsintegrierte Methoden	24
7.2	Partizipation	25
7.3	Beschwerdemanagement.....	26
7.3.1	Beschwerdeverfahren für die Kinder	26
7.3.2	Beschwerdeverfahren für die Eltern	29
7.3.3	Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden	30
7.3.4	Beschwerde- und Meldestelle	31
7.4	Kontaktstellen/Notfallnummern.....	31
8	Sexuelle Bildung	35
8.1	Ziele sexueller Bildung	35
8.2	Definition Sexualität.....	35
8.3	Verständnis Kindlicher Sexualität	36
8.4	Unser pädagogischer Auftrag	36
8.5	Pädagogische Ableitung.....	36
8.6	Methoden der Sexuellen Bildung.....	37
8.7	Erziehungspartnerschaft in der Sexuellen Bildung	37
8.8	Regeln für Doktorspiele	38
8.9	Doktorspiele: Wann greifen wir ein?	38
9	Personalentwicklung	39
9.1	Regelmäßige Fortbildungen	39
9.2	Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an.....	39
9.3	Einarbeitung	40
9.4	Personelle Engpässe	40
9.5	Selbstverpflichtung	41
9.6	Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen.....	44
10	Qualitätssicherung im Kinderschutz.....	46
10.1	So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden.....	46



10.2	Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern	47
10.3	Überarbeitung	48
11	Fazit	49
	Literaturverzeichnis	50



1 Einleitung

Im *Haus für Kinder am Kiefernwald* begleiten wir Kinder im Alter von 10 Monaten bis zum Schuleintritt in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozessen. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist ein zentraler Bestandteil unseres pädagogischen Auftrags. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat das Team eine gemeinsame, verbindliche Handlungsleitlinie geschaffen, die für alle Mitarbeitenden sowie für weitere in der Einrichtung tätige Personen gilt. Das Konzept setzt sich mit den Themen Grenzüberschreitungen, Übergriffen, Gewaltprävention, Intervention und Aufarbeitung auseinander.

Unser Ziel ist es, jedem Kind einen sicheren, wertschätzenden und entwicklungsfördernden Ort zu bieten, an dem es sich zu einer selbstbewussten und starken Persönlichkeit entwickeln kann.

Ziele unseres Schutzkonzeptes

- Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung
- Stärkung der Kinderrechte, insbesondere des Rechts auf Schutz, Beteiligung und Selbstbestimmung
- Schaffung klarer Strukturen und Zuständigkeiten, um im Verdachtsfall sicher und professionell handeln zu können
- Verbindliche Orientierung für Mitarbeitende, um Grenzverletzungen vorzubeugen und ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis zu gewährleisten
- Transparenz gegenüber Eltern, Kooperationspartnern und Träger
- Förderung einer Kultur der Achtsamkeit, in der Kinder ernst genommen und geschützt werden

Einarbeitung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wurde vom gesamten Team des Hauses für Kinder interaktiv und partizipativ erarbeitet. Grundlage waren:

- pädagogische Reflexionsrunden
- Teamfortbildungen zu Kinderschutz, Prävention und professioneller Haltung
- Analyse der bestehenden Strukturen und Abläufe
- Einbezug der Träger- und Fachberatung

Das Schutzkonzept wird einmal jährlich im Team überprüft, reflektiert und bei Bedarf angepasst. Darüber hinaus erfolgt eine Aktualisierung anlassbezogen, z. B. bei gesetzlichen Änderungen, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder strukturellen Veränderungen in der Einrichtung.



1.1 Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt

Im [Leitbild der Diakonie Rosenheim](#)¹ haben sich alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, wirkungsvoll den Schutz der Kinder sicherzustellen, ein professionelles Nähe- und Distanzverhältnis zu pflegen und die Würde zu wahren sowie das Recht auf Selbstbestimmung zu respektieren.

Unser Kinderschutzansatz setzt sich aus mehreren inhaltlichen Teilen zusammen, die teilweise in dieses Schutzkonzept integriert sind und darüber hinaus als zusätzliche Teile im Kinderschutz greifen. So ist das „Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ im privaten Umfeld des Kindes eine wichtige Säule des Kinderschutzes, die in externen Dokumenten geregelt ist.

Auch die „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ regelt den fachlichen und dienstrechtlichen „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“². Diese sichert ein strukturiertes Verfahren und zielt in erster Linie auf fachliche Verbesserung und Qualitätsentwicklung ab. Sie beschreibt auch, wie im Falle falscher Verdächtigungen das Ansehen der Mitarbeitenden wiederhergestellt werden kann.

Das Konzept zur sexuellen Bildung ist ein präventives Element des Kinderschutzes. Es beschreibt die Grundlagen der kindlichen sexuellen Entwicklung, legt die Haltung der Einrichtung zur kindlichen Sexualität dar und benennt beispielsweise die Regeln und Grenzen des Doktorspiels.

Gemeinsam mit der Konzeption, die auf dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung³ beruht, beschreiben diese Konzepte die Grundlagen des Kinderschutzes von der Prävention im Rahmen der Bildungsarbeit bis zur Intervention und Aufarbeitung. Dabei orientieren sie sich u.a. am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“⁴.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Folgend werden allgemeine rechtliche Grundlagen benannt, die im Konzept teilweise genauer ausgeführt oder ergänzt werden.

Die ersten beiden Artikel des Grundgesetzes benennen die Menschenwürde als unantastbar und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie bilden die Grundlage der deutschen Gesetzgebung. Als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind wir verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

¹ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Bad Aibling. Online verfügbar unter <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026.

² Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2025

³ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage.

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026



Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 1 Abs.3 Nr.4, 8a, 45, 72a und 79a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und diesem nachzukommen.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKibig) bildet als Landesgesetz des Freistaats Bayern die gesetzliche Grundlage der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe Oberbayern). Der §9b BayKibig beschreibt noch einmal den Schutzauftrag sowie das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in unseren Kindertageseinrichtungen.

Auch der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.⁵

Unser Hauptziel ist es, wie es unter anderem im Art.19 der UN Kinderrechtskonvention beschrieben ist, die uns anvertrauten Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt, Verwahrlosung oder Misshandlung zu schützen.

2 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen.

Der Begriff der Gewalt – insbesondere der sexuellen Gewalt – wird in der Fachliteratur unterschiedlich definiert und weiterhin diskutiert. Für unser Haus für Kinder ist es wichtig, eine gemeinsame, klare und praxisnahe Begriffsbestimmung zu verwenden, um ein einheitliches Verständnis im Team sicherzustellen.

Im Folgenden werden die Definitionen dargestellt, die wir für unsere pädagogische Arbeit als zutreffend und handlungsleitend ansehen.

2.1 Was ist Gewalt?

Wie bereits benannt, gibt es nicht nur eine richtige Definition von Gewalt. Mit den nun folgenden Definitionen möchten wir uns der Thematik annähern.

Im soziologischen Sinn stellt Gewalt eine Ressource der Macht dar. Das bedeutet, dass der Gewaltausübende jemanden dazu bringen kann, zu tun, was er möchte und im Falle des Widerstrebens diesen dazu zwingen kann, den eigenen Willen auszuführen.

Im Kontext der Kita verstehen wir eine „illegitime Ausübung von Zwang auf verschiedenen Ebenen [...]“. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille der Person, über die Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt.“⁶

Als für uns allgemein gültige Definition möchten wir die folgende nutzen:

⁵ Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitas-bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026

⁶ IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/>. Letzter Zugriff am 01.08.2026



„Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen den eigenen Willen aufzuzwingen oder etwas machen zu lassen, was er oder sie nicht möchte (Durchsetzung von Macht).“⁷

Gewalt kann verbal, psychisch sowie physisch ausgeübt werden.

2.2 Sexuelle Gewalt

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist jede sexuelle Handlung eine Straftat nach §176 StGB⁸.

„Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.“⁹

Ergänzend dazu möchten wir folgende Erklärung nennen: „Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“¹⁰

2.3 Was ist ein sexueller Übergriff?

In der pädagogischen Arbeit wird auch zwischen den Akteurinnen/Akteuren grenzverletzenden Verhaltens unterschieden. Wenn Kinder im pädagogischen Alltag untereinander Grenzen überschreiten, ist diese Situation vom Missbrauchsbegriff abzugrenzen.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das

⁷ Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter:
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS
Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

⁸ Vgl. Bange Dirk, Deegener Günter (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

⁹ Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

¹⁰ Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54



betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern, übergriffenen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“¹¹

2.4 Sexueller Missbrauch

Die von uns gewählte Definition des sexuellen Missbrauchs geht über die strafrechtliche hinaus.

„[...] jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können [ist] als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“¹²

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“¹³

2.5 Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?

Für unser Haus für Kinder ist es wesentlich, ein gemeinsames Verständnis darüber zu entwickeln, wann Verhalten gegenüber Kindern grenzverletzend oder übergriffig ist. Diese Einordnung ist nicht immer eindeutig, da Situationen unterschiedlich erlebt werden können. Deshalb ist es für uns als Team wichtig, eine gemeinsame Haltung, eine gemeinsame Sprache und einen klaren Orientierungsrahmen zu entwickeln. Dies stärkt unsere Aufmerksamkeit im Alltag und ermöglicht es uns, Situationen frühzeitig anzusprechen, die für Kinder belastend oder gefährdend sein könnten.

Grenzverletzendes Verhalten liegt vor, wenn die körperlichen oder emotionalen Grenzen eines Kindes unbeabsichtigt überschritten werden.

¹¹ Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54

¹² Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 01.08.2026

¹³ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 01.08.2026



Übergriffiges Verhalten hingegen ist bewusst oder grob fahrlässig und verletzt die Würde, Integrität oder Selbstbestimmung eines Kindes. Übergriffiges Verhalten stellt immer eine Gefährdung des Kindeswohls dar.

2.6 Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?

In unserem Haus für Kinder bewegen sich unterschiedliche Personengruppen, die jeweils eigenen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zugangsrechte haben. Für den Schutz der Kinder ist es wichtig, klar zu benennen, wer sich in der Einrichtung aufhält, wer sich frei bewegen darf und wer über Schlüssel verfügt.

Jede Form von Gewalt kann von jeder sich in der Kita bewegenden Person ausgeübt werden. Folgende Personen gehen regelmäßig ein und aus:

- Kinder
- Mitarbeitende
- Eltern
- Geschwister
- Andere Angehörige
- Abholberechtigte
- Handwerker
- Reinigungskräfte
- Techniker
- Externe Kräfte, z.B. Fachdienst
- Individualbegleiter/-in
- Lieferanten

3 Risikoanalyse

Wir verstehen Kindertagesstätten als Schutzräume für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche der Kita definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen, um das Risiko für Kinder zu minimieren.

3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Im Haus für Kinder am Kiefernwald gibt es verschiedene Alltagssituationen, in denen Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung oder der räumlichen Gegebenheiten besonders verletzlich sind. Diese Situationen erfordern grundsätzlich erhöhte Aufmerksamkeit, da Kinder hier leichter überfordert sein können, ihre Grenzen weniger klar äußern oder unbeabsichtigt in riskante Situationen geraten.

Besonders sensibel sind Situationen, in denen Erwachsene und Kinder in direkten 1:1-Kontakten stehen oder in denen Kinder unbeobachtet oder nur eingeschränkt einsehbar sind. Dazu gehören Trost- und Rückzugsmomente, kurze Einzelgespräche, Unterstützung beim Toilettengang sowie pflegerische Tätigkeiten wie Wickeln oder Umziehen. Auch Förderangebote oder therapeutische Einheiten können sensible Momente darstellen, ebenso wie Randzeiten am Morgen oder Nachmittag, in denen nur wenige Kinder anwesend sind.



Intime Pflege- und Versorgungssituationen wie Wickeln, Sauberkeitserziehung, Umziehen nach dem Garten oder bei kleinen Unfällen sowie Körperpflege gehören zum Alltag und erfordern körperliche Nähe. Diese Nähe macht Kinder besonders verletzlich, da sie in diesen Momenten auf die Unterstützung der Erwachsenen angewiesen sind und ihre eigenen Grenzen nicht immer klar äußern können.

Auch unbeaufsichtigte oder schwer einsehbare Spielsituationen bergen Risiken. Dazu zählen Rückzugsbereiche, Höhlen, Ecken hinter Möbeln, Toiletten- und Waschraumbereiche sowie weniger einsehbare Bereiche des Außengeländes. In solchen Momenten können Konflikte, Grenzverletzungen oder Überforderungen zwischen Kindern entstehen, ohne dass Erwachsene dies sofort wahrnehmen.

Eine weitere sensible Situation entsteht, wenn sich fremde oder nicht vertraute Personen im Haus aufhalten. Dazu gehören Eltern während der Bring- und Abholzeiten, Besucherinnen und Besucher, Hospitierende, Praktikantinnen und Praktikanten, Handwerker, Lieferanten oder externe Fachkräfte. Kinder können in solchen Momenten verunsichert sein oder sich Personen gegenüber öffnen, die ihnen nicht vertraut sind.

Kinder sind zudem besonders verletzlich, wenn sie sich in emotional herausfordernden Situationen befinden – etwa bei Trennungssituationen, Konflikten mit anderen Kindern, Überforderung im Gruppengeschehen, Müdigkeit, Krankheit oder Heimweh. In solchen Momenten reagieren Kinder impulsiver, suchen verstärkt Nähe oder ziehen sich zurück, was sie anfälliger für Grenzverletzungen macht.

Auch Übergänge und unstrukturierte Zeiten stellen besondere Herausforderungen dar. Dazu gehören das Ankommen und Abholen, das Umziehen vor dem Garten, Toilettengänge in der Gruppe, Raumwechsel sowie Randzeiten mit reduziertem Personal. In diesen Situationen ist die Aufmerksamkeit der Mitarbeitenden oft auf mehrere Dinge gleichzeitig gerichtet, während Kinder sich frei bewegen und schnell aus dem Blick geraten können.

Diese sensiblen Situationen sind Teil des pädagogischen Alltags und werden im weiteren Verlauf des Schutzkonzepts durch konkrete Regelungen und Maßnahmen ergänzt.

4 Regeln zum Schutz der Kinder

Zum Schutz der Kinder hat das Team folgende Regeln verabredet (Individualbegleiterinnen und Individualbegleiter werden als Teil des Teams betrachtet, folgende Regeln gelten für sie gleichermaßen).

- Pädagogische Handlungen werden offen, nachvollziehbar und für andere Mitarbeitende einsehbar gestaltet.
- Einzelkontakte mit Kindern werden – wenn möglich – in einsehbaren Bereichen durchgeführt.
- Mitarbeitende informieren Kolleginnen und Kollegen, wenn sie sich mit einem Kind in einen Nebenraum begeben.

4.1 Allgemeine Regeln

Hier werden die allgemeinen Regeln zum Schutz der Kinder benannt.

- Sichtfenster, die in Türen eingelassen sind bleiben immer geöffnet und vollständig durchsichtig. Sie dürfen weder verblendet noch abgeklebt oder in irgendeiner anderen Weise abgedeckt werden.
- Türen zu Gruppenräumen, Nebenräumen und Funktionsräumen bleiben – sofern möglich – geöffnet oder angelehnt, insbesondere bei 1:1-Situationen



- Räume, die nicht einsehbar sind (z. B. Abstellräume, Materialräume), werden nicht für pädagogische Tätigkeiten genutzt.
- Rückzugsbereiche für Kinder sind so gestaltet, dass sie einsehbar bleiben, ohne die Privatsphäre zu verletzen.
- Kinder werden altersgerecht begleitet und beaufsichtigt; schwer einsehbare Bereiche werden regelmäßig kontrolliert.
- Toiletten- und Waschraumbereiche werden in angemessenen Abständen aufgesucht, ohne die Intimsphäre der Kinder zu beeinträchtigen.
- Kinder halten sich nicht unbeaufsichtigt in Räumen auf, die nicht für sie vorgesehen sind.

4.2 Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern

Als Fachpersonal gehen wir mit den uns anvertrauten Kindern professionell um. Deshalb haben wir folgende Regeln zum angemessenen Nähe- und Distanzverhalten im Umgang mit den Kindern definiert.

- Wir umarmen Kinder nur, wenn sie dies wünschen.
- Mitarbeitende küssen keine Kinder.
- Mitarbeitende gehen nicht mit Kindern in uneinsehbare Räume, z.B. Lagerräume
- Trösten erfolgt situationsangemessen, z. B. durch Worte, Blickkontakt oder – wenn vom Kind gewünscht – durch eine kurze Umarmung oder Handhaltung.
- Körperkontakt wird niemals als Erziehungsmaßnahme, Belohnung oder Druckmittel eingesetzt.
- Rückzugsräume für Kinder sind so gestaltet, dass sie einsehbar bleiben, ohne die Privatsphäre zu verletzen.

4.3 Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern

Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen will.
- Wir sind nett zueinander. Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“.
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Toiletten sind keine Spielorte. Kinder gehen allein oder zu zweit zur Toilette, aber sie spielen dort nicht.
- Niemand darf andere Kinder zu etwas zwingen

Regelungen zu Doktorspielen sind im [Kapitel zur sexuellen Bildung](#) beschrieben.

4.4 Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita

- Eltern wahren die Grenzen der Kinder.
- Eltern betreten die Kinderbäder nur, wenn sich kein fremdes Kind darin aufhält.
- Filmen und fotografieren ist Eltern im Haus ausdrücklich untersagt.



- Eltern betreten keine Gruppenräume, Wickelräume oder Schlafräume ohne Absprache.
- Intime Situationen anderer Kinder werden nicht beobachtet oder kommentiert.
- Eltern begleiten ihr eigenes Kind nur in dafür vorgesehenen Bereichen (z. B. Garderobe).
- Eltern halten sich nur so lange wie nötig in der Einrichtung auf.
- Geschwisterkinder werden im Gebäude begleitet und nicht unbeaufsichtigt gelassen.
- Eltern achten darauf, dass Türen nicht offenstehen und keine fremden Personen mit ins Haus gelangen.

4.5 Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern

Folgende Regeln gelten in unserer Kita für den Umgang der Eltern mit fremden Kindern:

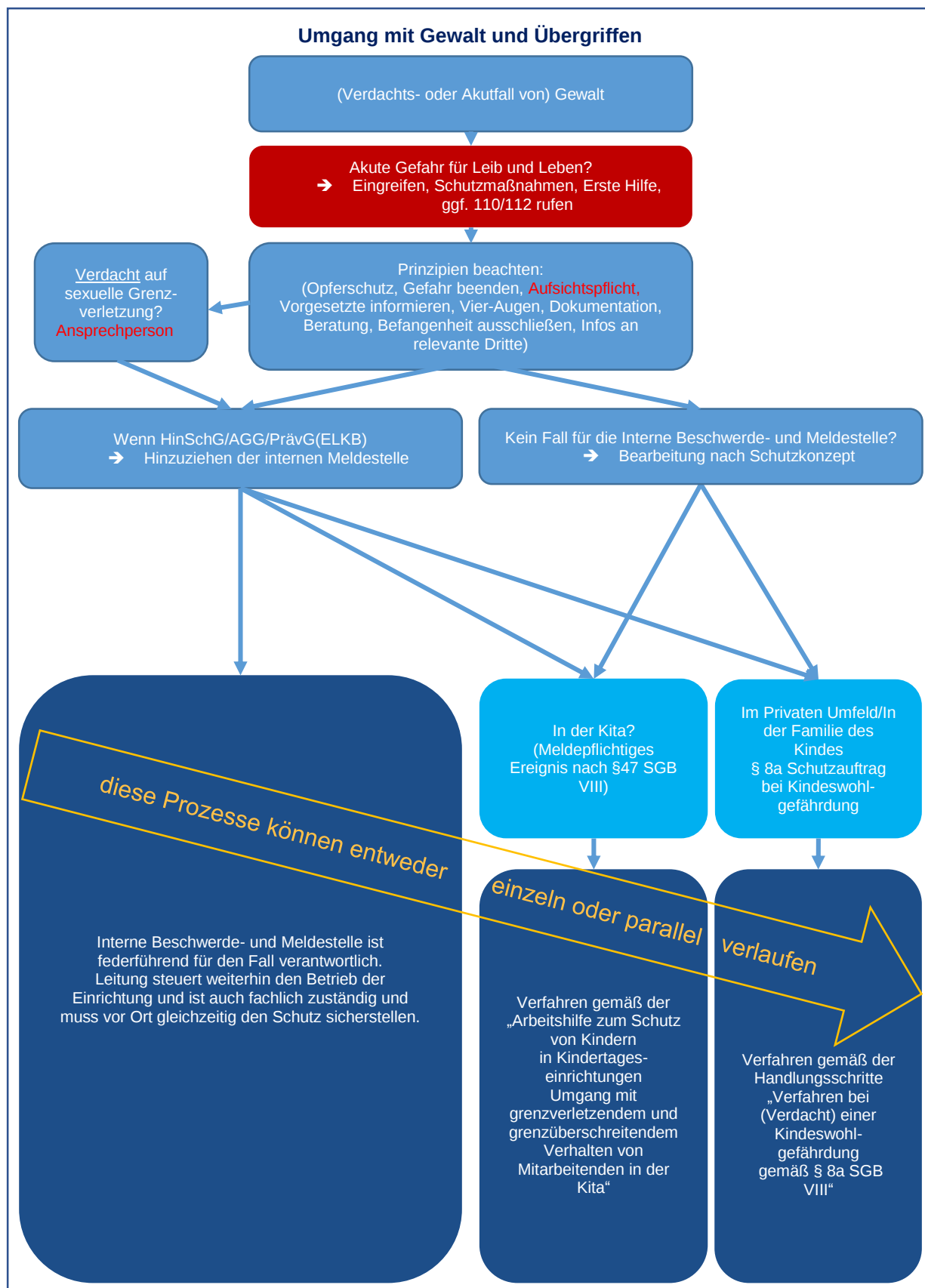
- Eltern begleiten fremde Kinder nicht auf die Toilette.
- Sie bieten fremden Kindern keinerlei Speisen und Getränke und insbesondere keine Süßigkeiten an.
- Sollten Eltern einen pflegerischen, emotionalen oder sonstigen Unterstützungsbedarf entdecken, so teilen sie diesen den Mitarbeitenden umgehend mit.
- Eltern nehmen fremde Kinder nicht auf den Schoß und umarmen sie nicht.
- Eltern sprechen fremde Kinder freundlich, aber nicht erzieherisch an.
- Konflikte zwischen Kindern werden nicht von Eltern gelöst, sondern an Mitarbeitende weitergegeben.
- Eltern machen keine Kommentare über das Verhalten, Aussehen oder die Kleidung fremder Kinder.
- Eltern betreten keine Gruppenräume, Schlafräume oder Wickelbereiche, wenn sich dort fremde Kinder aufhalten.

4.6 Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen

- Im Tür-und-Angel-Gespräch erfolgt ein kurzer Austausch zu tagesaktuellen Themen, tiefergehende Fragestellungen werden im Elterngespräch besprochen.
- Mitarbeitende und Eltern reden in Anwesenheit der Kinder nicht über sie sondern mit ihnen.
- Wir wahren den Datenschutz und reden nicht über andere Kinder.
- Anrede: Du
- Erwachsene sprechen wertschätzend, klar und respektvoll miteinander.
- Konflikte oder Unstimmigkeiten werden nicht im Beisein der Kinder ausgetragen.
- Dokumente, Listen oder sensible Daten werden nicht offen zugänglich abgelegt.
- Die Anrede ist respektvoll, eindeutig und altersangemessen.
- Externe Personen handeln nur im Rahmen ihrer vereinbarten Aufgaben und unterliegen den Regeln des Hauses



5 Intervention





Grundsätzlich ist jede/r Mitarbeitende dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken und diese an die Leitung zu melden.

5.1 Prinzipien der Intervention

Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Opferschutz: Der Schutz der von Gewalt oder vom Übergriff betroffenen Person hat Priorität
- Sofortmaßnahmen: Unmittelbare Gefahren sind sofort zu beenden, es besteht Eingreiffpflicht. Erste Hilfe leisten, ggf. die Polizei oder z.B. ärztliche Hilfe über den Notruf anfordern
- Aufsichtspflicht: Bei der akuten Intervention muss die Aufsicht über alle anderen Kinder sichergestellt werden.
- Schutzmaßnahmen: Anschließend müssen vor Ort Schutzmaßnahmen eingerichtet werden, die eine erneute Gewalttat bzw. einen Übergriff ausschließen.
- Vorgesetzte informieren
- Vier-Augen-Prinzip: Abgesehen von den Sofortmaßnahmen werden alle Folgemaßnahmen mindestens zu zweit entschieden.
- Befangenheit ausschließen: Eine mögliche Befangenheit¹⁴ der einzelnen Beteiligten wird zu Beginn des Interventionsprozesses ausgeschlossen.
- Dokumentation: Strukturierte Dokumentation der Intervention (jeweils mit Datum, Zeit und Ereignis)
- Information an relevante Dritte: Personensorgeberechtigte, gesetzliche Betreuende, fallzuständige Kooperationspartner*innen oder entsprechende Aufsichtsbehörden sind ggf. zu informieren.

Neben den Mitarbeitenden sind auch alle anderen sich im Haus bewegenden Personen in der Pflicht, ihre Sorge um das Wohl der Kinder mitzuteilen.

Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf Grenzverletzung oder Gewalt in manchen Fällen nicht eindeutig und sofort klären lässt.

Bei der Bearbeitung solcher Fälle bietet die Grafik „Umgang mit Gewalt und Übergriffen“ Orientierung.

5.2 Verhalten bei Grenzverletzung, Übergriff bzw. Gewalt

Situationen, in denen Kinder, Mitarbeitende oder andere Personen gefährdet sind, werden sofort unterbrochen. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung beenden.

Anschließend wird geprüft, ob es sich um eine Situation handelt, die in den Wirkungsbereich des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“¹⁵, das „Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-

¹⁴ Befangenheit bedeutet, dass man nicht mehr neutral oder nicht unparteiisch entscheiden kann, zum Beispiel aufgrund persönlicher Beziehungen, Vorurteilen oder anderen Gründen wie Abhängigkeiten im beruflichen Kontext.

¹⁵ Das AGG hat das Ziel, unzulässige „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“



Lutherischen Kirche in Bayern“¹⁶ bzw. des „Hinweisgeberschutzgesetzes“¹⁷ fällt. In diesen Fällen wird die Interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim umgehend informiert. Sollte diese Situation nicht in diese Rechtsbereiche fallen, dann verbleiben sowohl die Fallbearbeitung als auch die Fachverantwortung in der Verantwortung der Einrichtung.

5.3 Fälle in Zusammenarbeit mit der internen Beschwerde- und Meldestelle

In Fällen, die das PräVG (ELKB), das HinSchG bzw. das AGG betreffen, wird die interne Beschwerde- und Meldestelle unverzüglich informiert.

- Telefon unter [0151 55942236](tel:015155942236)
- E-Mail an kontakt@beschwerde.dwro.de
- Die interne Beschwerde- und Meldestelle übernimmt die Federführung der Fallbearbeitung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung führt den Betrieb weiter und berücksichtigt dabei die [Prinzipien der Intervention](#).
- In all diesen Fällen ist folgendes zu bedenken:
 - Besteht die Pflicht zur Meldung von „Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.“ an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII?¹⁸
 - Inwieweit sind die Personensorgeberechtigten zu informieren?
 - Muss parallel ein Kinderschutzverfahren im Sinne des §8a SGB VIII bearbeitet werden?
 - Bei sexuellen Grenzverletzungen: Informationspflicht an die [Meldestelle der Evangelischen Landeskirche Bayern](#).

5.3.1 Verdacht auf Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine/n Mitarbeitende/n richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

¹⁶ Nach PräVG(ELKB) hat ein Kirchlicher Träger die Aufgabe, „sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern, [...] Verdachtsfälle aufzuklären, [...] auf Fälle von sexualisierter Gewalt ungemessen und wirksam zu reagieren, [...] Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und [...] Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten“.

¹⁷ Das HinSchG schützt die Identität von Menschen, die Missstände innerhalb einer Organisation anonym ansprechen, wenn es sich um Straftaten oder bußgeldbewährte Verfehlungen handelt.

¹⁸ Damit sind beispielsweise gemeint: in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten von Mitarbeitenden; Körperliche, sexuelle oder emotionale Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Minderjährigen; Verbrechen iSd. § 12 StGB von Minderjährigen oder gegen Minderjährige; Gravierende selbstgefährdende Handlungen und Selbsttötungsversuche von Minderjährigen; besonders schwere Unfälle, Verletzungen, Vergiftungen oder meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz von Minderjährigen; Tod von Minderjährigen; Erhebliche personelle Ausfälle, so dass die Betreuung und Aufsicht nicht mehr gewährleistet ist; Zahlungsunfähigkeit des Trägers; Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Bauaufsichtsbehörde, Gesundheitsamt); Katastrophenähnliche Ereignisse wie Brand, Explosionen, Sturm oder Hochwasser. Quelle: SGB VIII-Kommentar von Kepert und Dexheimer.



In diesen Fällen ist umgehend die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) einzuschalten. Sie leitet federführend die Untersuchung des Verdachtes.

Werden sexuelle Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern oder Dritten bekannt, ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

5.3.2 Vorgehen bei sexueller Gewalt

Sowie jemand eine sexuelle Grenzverletzung im Zusammenhang mit dieser Kindertageseinrichtung vermutet, erlebt oder davon Kenntnis erlangt, kann er oder sie sich an die „Ansprechperson“ wenden. Die Ansprechperson ist besonders geschult und mit anderen Ansprechpersonen vernetzt. Sie berät und begleitet Betroffene und Ratsuchende, unterstützt sie emotional und vermittelt Kontakte zu den zuständigen Stellen. Die [Kontaktdaten der Ansprechperson](#) sind unter [Kontaktstellen/Notfallnummern](#) weiter unten und diesem Konzept zu finden. Sollte gegenüber der Ansprechperson kein Vertrauensverhältnis bestehen, können sich Betroffene und Ratsuchende direkt an die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) wenden.

Erfolgt sexuelle Gewalt durch Fachpersonal, Dritte oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB VIII. Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n oder eine andere Person gemacht, informiert diese/r umgehend die Kitaleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese verfährt nach den [Prinzipien der Intervention](#) und schaltet die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) sowie die stellv. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und von der internen Beschwerde- und Meldestelle entsprechend des [„\(Rahmen\)Konzeptes zur Prävention von Gewalt“¹⁹](#) koordiniert.

Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung der/s Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Informationen an nicht betroffene Eltern, Mitarbeitende und Nachbareinrichtungen erfolgen nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung.

Der Bearbeitungsprozess wird von der internen Beschwerde- und Meldestelle geleitet, die fachliche Bearbeitung verbleibt in der Einrichtung.

Bei sexuellen Grenzverletzungen besteht eine Informationspflicht an die [Meldestelle der Evangelischen Landeskirche Bayern](#).

5.4 Fälle in der Verantwortung der Einrichtung

In der Verantwortung der Einrichtung verbleiben Fälle, die nicht unter HinSchG, AGG oder PräVG(ELKB) fallen. Jede/r Mitarbeitende ist zur unverzüglichen Mitteilung solcher Situationen an die Leitung verpflichtet.

Die Steuerung der Bearbeitung dieser Fälle liegt in der Verantwortung der Leitung.

Es muss geprüft werden, ob eine Pflicht zur Meldung von „Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.“ an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII besteht.

¹⁹ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026



5.4.1 Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Wenn ein/e Mitarbeitende/r eine Situation beobachtet, in der ein/e Mitarbeitende/r grenzverletzend mit einem Kind umgeht, dann spricht er/sie diejenige/denjenigen direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Anschließend kann die übergriffig handelnde Person entscheiden, ob sie selbstständig die Leitung informieren möchte oder ob die beobachtende Person gemeinsam mit der grenzverletzend handelnden Person die Leitung informiert. Sollte beides nicht möglich sein, dann informiert die beobachtende Person selbstständig die Leitung.

Anschließend geht die Kitaleitung nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ vor, die den „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“²⁰ regelt. In einem nach Leitfaden strukturierten Gespräch erfolgt die Analyse, Reflexion, Verhaltensanweisungen, Organisation von Weiterbildung und ggf. die Veranlassung dienstrechtliche Maßnahmen.

Darüber hinaus wird bei schwerwiegenden Fällen die Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim einbezogen.²¹

5.4.2 Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung

Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und dem eigenen Kind ereignen, unterbinden wir diese umgehend ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Im Anschluss laden wir die Eltern zu einem Elterngespräch ein. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit einem/r Kollegen/in und/oder der Kitaleitung und prüfen, ob ein Verfahren gemäß §8a SGB VIII eingeleitet wird.

5.4.3 Grenzverletzendes Verhalten von Kindern

Es ist die Aufgabe der Kindertageseinrichtung Kinder in Ihrer Entwicklung und auf Ihren Bildungsweg zu begleiten. Kinder testen Grenzen aus, übergehen diese, entwickeln ein Verständnis für die Regeln und üben deren Einhaltung ein. Dieser Prozess läuft je nach Kind individuell ab. Wenn Kinder grenzverletzend handeln, ist es Aufgabe der Mitarbeitenden darauf pädagogisch zu reagieren und Grenzverletzungen ggf. präventiv entgegenzuwirken. Dabei erkennen wir die Bedürfnisse des Kindes und leiten die Energie in eine konstruktive Richtung. Dieser Prozess gestaltet sich je nach Kind auch mal sehr herausfordernd, Erfolge und Entwicklungsschritte stellen sich teilweise erst allmählich ein und sind auch nicht immer leicht zu erkennen.

Sollte sich diese Herausforderung zu einer Überforderung entwickeln, dann können Mitarbeitende unterschiedliche Ressourcen zur Unterstützung nutzen. Diese sind beispielsweise: Kollegiale Beratung, Unterstützung im Team, Fachliche Begleitung durch Vorgesetzte, Beratung und Begleitung durch Fachdienste, Qualitätsbegleitungen sowie Supervision. Auch das Hinzuziehen externer Fachstellen ist in Absprache mit den Personensorgeberechtigten möglich. Sollte das Verhalten eines Kindes die Möglichkeiten einer Einrichtung massiv überfordern, dann sind Lösungen gemeinsam mit der stellvertretenden Geschäftsbereichsleitung zu suchen.

²⁰ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

²¹ Diakonisches Werk Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026



Bei fremd- oder selbstgefährdendem Verhalten wird ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII eingeleitet.

Kann die Einrichtung dem Verhalten des Kindes mit denen durch die Betriebserlaubnis umfassenden Möglichkeiten nicht mehr adäquat begegnen oder werden beispielsweise Mitarbeitende, Kinder oder Dritte durch das Handeln von Kindern verletzt oder geschädigt, so ist eine Meldung nach §47 SGB VIII zu veranlassen.

5.4.4 Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern

Beobachten wir eine sexuell übergriffige Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und unterbrechen die Handlungen der Kinder. Zunächst stellen wir den Schutz des betroffenen Kindes sicher. Anschließend wird die Situation mit den beteiligten Kindern besprochen. Dabei machen wir deutlich, dass nicht das Kind selbst kritisiert wird, sondern, dass die Handlung in ihrer Art und Weise bzw. die Konstellation der Kinder unpassend ist. Danach entscheidet das Team in Absprache mit der Leitung das weitere Vorgehen. Bei Bedarf werden mögliche, ggf. Temporäre strukturelle Veränderungen vorgenommen. Diese gelten jedoch nur für die beteiligten Kinder. Die Eltern werden über die Situation und die pädagogischen Lösungen informiert bzw. bei Bedarf einbezogen.

Wenn sich in der Bearbeitung sexueller Grenzverletzungen Unsicherheiten ergeben, dann holen wir uns Unterstützung bei Vorgesetzten und Qualitätsbegleitungen, ggf. lassen wir uns von einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. IMMA e.V., KIBS e.V. beraten.

Ein Verfahren nach §8a wird eingeleitet, wenn sich Hinweise auf sexuellen Missbrauch des übergriffig handelnden Kindes ergeben, beispielsweise wenn es sexuelle Handlungen nachgespielt hat, die eher der „Erwachsenensexualität“ entsprechen. Eine Meldung nach §47 SGB VIII erfolgt durch die stellv. Geschäftsbereichsleitung oder durch die Leitung in deren Auftrag.

5.5 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes

Der §1631 BGB sichert Kindern gewaltfreie Erziehung und Pflege zu. Leider gelingt es den Erziehenden manchmal nicht, dieses Kinderrecht zu gewährleisten. Es gibt bei der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen in diesem Kontext. Hierzu zählt auch der Bereich der (sexuellen) Gewalt. Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung im Vier-Augen-Prinzip sowie die Mitteilung an die Leitung. Anschließend wird im Rahmen des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen IseF erstellt, in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung an das Jugendamt etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung, geführt werden.²²

5.6 Selbstmitteilungen von Kindern

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Jede Selbstmitteilung in der ein Kind von (sexueller) Gewalt berichtet ist willkommen und wird sofort gehört, selbst wenn das Setting unpassend erscheint. Beim Zuhören stellen wir keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um

²² Die jederzeit aktualisierten Formulare finden die Mitarbeitenden der Diakonie Rosenheim unter: <https://intranet.dwro.de/vorlagen/>



zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir eine weitere Fachkraft, sowie die ISEF und die Kitaleitung hinzu und leiten ein Verfahren nach §8a SGB VIII ein (siehe im Absatz darüber).

6 Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Hauses für Kinder am Kiefernwald ist ein wichtiger Bestandteil der Kinderschutzarbeit. Nur wenn wir uns bewusst mit vergangenen Situationen, möglichen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten auseinandersetzen, können wir die aktuelle Kinderschutzsituation realistisch einschätzen und zukünftige Risiken minimieren.

In der bisherigen Geschichte des Hauses für Kinder am Kiefernwald gab es keine Meldungen an die Fachaufsicht aufgrund von grenzüberschreitendem Verhalten durch Mitarbeitende. Auch interne Hinweise oder Verdachtsmomente, die eine weitergehende Prüfung erfordert hätten, sind nicht bekannt geworden.

Unabhängig davon, ob es in der Vergangenheit konkrete Vorfälle gab, überprüft das Team regelmäßig, ob aus früheren Erfahrungen noch Handlungsbedarf besteht. Aktuell sieht das Team:

- keinen offenen Klärungsbedarf,
- keine offenen Maßnahmen, die noch umgesetzt werden müssen,
- keine Hinweise auf bestehende Risiken, die aus der Vergangenheit fortwirken.

Sollte sich zukünftig ein neueres Verdachtsmoment ergeben, wird dieser konsequent nach den festgelegten Meldewegen bearbeitet.

Aus der Reflexion der bisherigen Erfahrungen – ob mit oder ohne konkrete Vorfälle – hat das Team folgende Erkenntnisse gewonnen:

- Kinderschutz braucht klare Strukturen, klare Zuständigkeiten und klare Regeln.
- Transparente Kommunikation im Team ist entscheidend, um Unsicherheiten frühzeitig zu erkennen.
- Eine offene Fehlerkultur hilft, Risiken früh zu erkennen und professionell zu handeln.
- Nähe-Distanz-Regeln müssen regelmäßig überprüft und im Alltag bewusst gelebt werden.
- Räumliche Gegebenheiten (Einsehbarkeit, Rückzugsräume, Sanitärbereiche) müssen immer wieder kritisch betrachtet werden.

Um den Kinderschutz dauerhaft zu gewährleisten, hat das Team folgende Maßnahmen festgelegt:

- Regelmäßige Teamreflexionen zu Nähe-Distanz-Themen und sensiblen Situationen.
- Jährliche Überprüfung des Schutzkonzepts und Anpassung an neue Erkenntnisse.
- Fortbildungen zu Kinderschutz, Grenzachtung und professionellem Verhalten.
- Dokumentation aller Auffälligkeiten, Beobachtungen und Verdachtsmomente.
- Einbindung der Fachberatung bei Unsicherheiten oder komplexen Situationen.
- Regelmäßige Überprüfung der räumlichen Bedingungen, insbesondere der Einsehbarkeit.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass das Haus für Kinder am Kiefernwald ein sicherer Ort bleibt, an dem Kinder geschützt, respektiert und in ihrer Entwicklung begleitet werden.



6.1 Vorerfahrungen mit Gewalt

Die Auseinandersetzung mit möglichen Erfahrungen von Gewalt – einschließlich körperlicher, emotionaler, sexualisierter oder sprachlicher Gewalt – ist ein wichtiger Bestandteil der Reflexion im Team des Hauses für Kinder am Kiefernwald. Unter Gewalt verstehen wir dabei nicht nur körperliche Übergriffe, sondern auch unangemessene Sprache, sexualisierte oder sexistische Bemerkungen, Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag sowie Situationen, in denen Kinder oder Erwachsene sich unwohl oder verunsichert gefühlt haben.

Im Rahmen unserer internen Reflexion hat das Team geprüft, ob es in der Vergangenheit Situationen gab, die als grenzüberschreitend oder potenziell gewaltvoll eingestuft werden mussten. Dabei wurde sowohl auf dokumentierte Vorfälle als auch auf informelle Beobachtungen, Unsicherheiten und Rückmeldungen aus dem Team geachtet.

In der bisherigen Arbeit des Hauses für Kinder am Kiefernwald sind keine Fälle von körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende bekannt geworden.

Es gab auch keine Meldungen an die Fachaufsicht, die ein grenzüberschreitendes Verhalten von Mitarbeitenden betrafen. Im Alltag kam es vereinzelt zu Situationen, in denen Kinder untereinander Grenzen überschritten oder unangemessene Sprache verwendet wurde. Diese Situationen wurden jeweils zeitnah aufgegriffen, pädagogisch begleitet und im Team reflektiert.

Unabhängig von der Schwere oder Art einer Situation verfolgt das Team folgende Grundsätze:

- Grenzverletzungen werden ernst genommen und nicht bagatellisiert.
- Beobachtungen werden zeitnah dokumentiert.
- Das Team reflektiert gemeinsam, ob es sich um eine pädagogische Herausforderung, eine Grenzüberschreitung oder ein Verdachtsmoment handelt.
- Bei Unsicherheiten wird die Leitung oder Fachberatung hinzugezogen.
- Eltern werden – je nach Situation – transparent und verantwortungsvoll informiert.
- Maßnahmen werden gemeinsam festgelegt und nachverfolgt.

Aus der Reflexion der bisherigen Erfahrungen hat das Team folgende Erkenntnisse gewonnen:

- Grenzverletzungen entstehen oft in unübersichtlichen Situationen oder räumlich schwer einsehbaren Bereichen.
- Eine klare Haltung zu Nähe und Distanz schützt sowohl Kinder als auch Mitarbeitende.
- Offene Kommunikation im Team hilft, Unsicherheiten frühzeitig zu erkennen. Regelmäßige Fortbildungen stärken die Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden.
- Eine wertschätzende, transparente Fehlerkultur ist notwendig, um Kinderschutz dauerhaft zu gewährleisten.

Das Team sieht sich aktuell gut aufgestellt, um Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und professionell zu handeln. Die bestehenden Regelungen, Meldewege und Reflexionsstrukturen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um den Kinderschutz kontinuierlich weiterzuentwickeln.



6.2 Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen

Die Aufarbeitung bereits erfolgter Übergriffe muss transparent und trotzdem sensibel erfolgen. Regulär werden die Qualitätsbegleitungen sowie die Beratenden der „Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB“²³ in die Aufarbeitung einbezogen. Außerdem werden die Anweisungen der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ beachtet.

6.3 Rehabilitation bei falschen Verdächtigungen

Unsere „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ behandelt dieses Thema ausführlich und gibt konkrete Handlungsanweisungen, die das Ziel haben, transparent und trotzdem datenschutzgerecht mit falschen Verdächtigungen umzugehen. Die Rehabilitierungsrichtlinie berücksichtigt dabei alle Ebenen, das heißt die der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern, der Kinder, der Familien und der Mitarbeitenden. Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen lassen, dann sind alle Beteiligten dazu verpflichtet, dies auch zu kommunizieren. Ziel ist es dann Vertrauen wieder zu entwickeln. Die Vorgaben des Kinderschutzes bleiben dabei unberührt.

7 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Im Haus für Kinder am Kiefernwald verstehen wir Prävention als einen zentralen Bestandteil unseres pädagogischen Auftrags. Unser Leitmotiv „Kind sein – entdecken, erfahren, erleben“ bedeutet, dass Kinder sich bei uns sicher fühlen, ihre Grenzen wahrnehmen und ausdrücken können und in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden. Damit dies gelingt, setzen wir auf ein umfassendes Schutz- und Präventionsverständnis, das im Alltag fest verankert ist.

Prävention hat das Ziel, Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt zu verhindern und Risiken frühzeitig zu erkennen. Dazu gehören Maßnahmen, die den Schutz der Kinder stärken, mögliche Täterhandlungen erschweren und Eltern in ihrer Erziehungskompetenz unterstützen. Grundlage unserer Arbeit bilden das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), das Bundeskinderschutzgesetz sowie die im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankerte sexuelle Bildung.

Alle Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen zu Kinderschutz, Grenzachtung und sexualisierter Gewalt teil. Diese Schulungen schaffen einen einheitlichen Wissensstand, stärken die Handlungssicherheit und fördern eine professionelle Haltung im Umgang mit Nähe und Distanz. Zusätzlich wird in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert.

Team- und Supervisionssitzungen bieten Raum für Reflexion, kollegiale Beratung und die Besprechung möglicher Fallbeispiele. Diese kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem eigenen pädagogischen Handeln trägt wesentlich zur Qualitätssicherung und Sensibilisierung bei.

Ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist die sexuelle Bildung, die wir altersgerecht und alltagsintegriert umsetzen. Kinder werden über ihre Rechte informiert – insbesondere über

²³ Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 08.01.2022 oder erreichbar unter der Telefonnummer: 089/5595676



ihr Recht auf Schutz, auf körperliche Selbstbestimmung und darauf, „Nein“ zu sagen. Durch Partizipation und Mitgestaltung im Alltag stärken wir ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit, Grenzen wahrzunehmen und zu äußern.

Unsere Einrichtung verfügt über ein institutionelles Schutzkonzept, das klare Verhaltensregeln, transparente Abläufe und festgelegte Meldewege beinhaltet. Kindgerechte Beschwerdemöglichkeiten – wie Gesprächsrituale, Vertrauenspersonen oder niedrigschwellige Beschwerdewege – ermöglichen es den Kindern, sich mitzuteilen, wenn sie sich unwohl fühlen.

Transparente und sichere Rahmenbedingungen im Alltag, wie das Vier-Augen-Prinzip, offene Türen und klare Regeln für Nähe und Distanz, schaffen zusätzliche Sicherheit. Die Gestaltung der Räume und Abläufe orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und unterstützt eine offene, beobachtbare und sichere Atmosphäre.

Durch die enge Kooperation mit externen Fachstellen, wie dem Sozialbürgerhaus Schwabing-Freimann, dem Referat für Bildung und Sport sowie weiteren Kooperationspartnern, stellen wir sicher, dass wir im Verdachtsfall professionell, besonnen und zum Schutz des Kindes handeln können.

So entsteht ein umfassendes Präventionssystem, das Kinder stärkt, Mitarbeitende unterstützt und Eltern einbindet – und das fest in der pädagogischen Arbeit des Hauses für Kinder am Kiefernwald verankert ist.

7.1 Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte

Die Vermittlung und Stärkung der Kinderrechte ist ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Haus für Kinder am Kiefernwald. Kinder sollen ihre Rechte kennen, verstehen und im Alltag aktiv wahrnehmen können. Dazu gehört insbesondere das Recht auf Schutz, das Recht auf Beteiligung, das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie das Recht, „Nein“ zu sagen.

Unsere Aufgabe als pädagogisches Team ist es, Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken, ihnen Sprache für ihre Bedürfnisse zu geben und ihnen zu vermitteln, dass ihre Grenzen respektiert werden.

Unsere Haltung basiert auf der Überzeugung, dass jedes Kind ein Recht auf Schutz, Würde und Respekt hat. Wenn ein Kind Gewalt erlebt – sei es körperlich, emotional, sexualisiert oder in Form von Grenzverletzungen – tragen wir als Fachkräfte eine besondere Verantwortung.

Kinderrechte werden im Haus für Kinder am Kiefernwald nicht nur theoretisch vermittelt, sondern aktiv gelebt. Wir nutzen verschiedene Methoden, um Kinder in ihrer Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte zu stärken:

Alltagsintegrierte Methoden

- Wir sagen Kindern regelmäßig: „Du hast das Recht NEIN zu sagen.“, „Dein Körper gehört dir!“, „Schlechte“ Geheimnisse darfst du weitererzählen!“
- Wir fragen nach Zustimmung: „Darf ich dir helfen? Ist das für dich okay?“
- Wir benennen Grenzen: „Wenn du Stopp sagst, höre ich sofort auf.“
- Wir unterstützen Kinder dabei, ihre Gefühle auszudrücken („Ich sehe, dass du wütend bist...“).

Unsere Arbeit orientiert sich an verbindlichen rechtlichen und fachlichen Grundlagen:



- UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) – insbesondere Artikel 12 (Beteiligung), Artikel 19 (Schutz vor Gewalt), Artikel 34 (Schutz vor sexueller Ausbeutung) und Artikel 3 (Wohl des Kindes).
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere § 8a (Kinderschutz) und § 45 (Betriebserlaubnis).
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) – Schwerpunkt „Kinderrechte und Partizipation“.
- Einrichtungsspezifische Konzepte wie das Schutzkonzept.

Diese Grundlagen verpflichten uns dazu, Kinderrechte nicht nur zu kennen, sondern aktiv umzusetzen und im Alltag sichtbar zu machen.

7.2 Partizipation

Partizipation bedeutet, dass Kinder, Mitarbeitende und Eltern an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Im pädagogischen Kontext umfasst Partizipation die aktive Mitgestaltung des Alltags, das Einbringen eigener Wünsche und Bedürfnisse sowie die Erfahrung, dass die eigene Meinung zählt und Wirkung hat.

Für Kinder bedeutet Partizipation vor allem Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit: Sie erleben, dass sie Einfluss auf ihren Alltag haben, dass ihre Stimme gehört wird und dass sie Entscheidungen treffen dürfen. Diese Erfahrungen stärken ihr Selbstvertrauen, ihre Fähigkeit zur Abgrenzung und ihre Kompetenz, eigene Bedürfnisse zu äußern.

Ein wichtiger Bestandteil der Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen ist die aktive Beteiligung der Kinder. Durch eine entwicklungsangemessene Mitbestimmung in Entscheidungsprozessen lernen Kinder:

- ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren
- „Nein“ zu sagen und Grenzen zu setzen
- unangenehme Situationen zu benennen
- Unterstützung einzufordern
- Verantwortung für sich und andere zu übernehmen

Eine partizipative Haltung schafft eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre, in der Kinder sich trauen, Situationen anzusprechen, in denen sie sich unwohl fühlen.

Grenzüberschreitungen werden so bewusster wahrgenommen und die Verbalisierung wird erleichtert.

Partizipation findet im Haus für Kinder am Kiefernwald sowohl im täglichen Miteinander als auch in strukturierten Angeboten statt. Sie ist kein einzelnes Projekt, sondern ein grundlegender Bestandteil unserer pädagogischen Haltung.

Alltagsintegrierte Beteiligung

- Kinder entscheiden selbst, mit wem sie spielen und welchen Spielbereich sie nutzen möchten.
- Im Morgenkreis können Kinder an der Gestaltung des Tages mitwirken (z. B. Lieder, Aktivitäten, Themen).
- Kinder wählen Spielmaterialien aus und gestalten ihre Spielumgebung aktiv mit.
- Die Wahl der Spielpartner ist frei und wird nicht vorgegeben.

Partizipation in Projekten und Festen

- Kinder bringen Ideen für Feste, Ausflüge oder Projekte ein.



- Sie entscheiden mit, welche Themen sie interessieren und wie Projekte gestaltet werden.

Eingewöhnung

- Im Prozess der Eingewöhnung integriert sich jedes Kind individuell in das Alltagsleben der Gruppe.
- Die Eingewöhnung wird bedürfnisorientiert und achtsam gestaltet, sodass Kinder von Anfang an erleben, dass ihre Signale ernst genommen werden.

Gruppenkultur und Regeln

- Regeln werden gemeinsam besprochen, visualisiert und regelmäßig reflektiert.

Durch konsequente Partizipation möchten wir erreichen, dass:

- Kinder sich als selbstwirksam erleben
- Kinder ihre Rechte kennen und einfordern
- Mitarbeitende Verantwortung übernehmen und ihre Expertise einbringen
- Eltern sich als wertvolle Partner wahrgenommen fühlen
- eine Kultur der Offenheit, des Respekts und der Mitgestaltung entsteht

Partizipation ist damit ein zentraler Baustein unseres Kinderschutzkonzepts und stärkt die gesamte Einrichtung in ihrer Haltung und ihrem Handeln.

7.3 Beschwerdemanagement

Wir gehen achtsam mit Beschwerden, sei es von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah. Unsere beschwerdefreundliche Kultur ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Kritische Impulse werden in unserem Haus zugelassen und sind erwünscht.

7.3.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir gehen sorgsam mit den uns anvertrauten Kindern um und sind für deren Bedürfnisse sensibel. Jegliche Äußerungen von Kindern werden ernst genommen.

Wir sorgen im pädagogischen Alltag für eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der sich Kinder dazu eingeladen fühlen uns zu mitzuteilen, was ihnen gefällt und was sie bedrückt. Dabei achten wir auch auf nonverbale Signale. Wir bemühen uns die Bedürfnisse aller Kinder gleichermaßen wahrzunehmen und achten in herausfordernden und lauten Situationen bewusst auch auf die Kinder, die sich eher ruhig verhalten.

Wenn Kinder etwas mitzuteilen haben, hören wir ihnen zu und lassen wir sie aussprechen. Dafür nehmen wir uns bewusst Zeit.

Kinder im Krippenalter äußern Beschwerden überwiegend nonverbal. Wir verstehen jede Form von Unwohlsein, Rückzug oder Widerstand als mögliche Beschwerde. Dazu gehören u. a.

- Weinen, Schreien, Wutanfälle
- Wegdrehen, Rückzug, Versteifen
- Beißen, Schlagen, Schubsen
- Verändertes Spielverhalten
- Verweigerung von Essen, Schlaf oder Körperkontakt



Diese Signale werden von den pädagogischen Fachkräften bewusst wahrgenommen, beobachtet und dokumentiert. Sie bilden die Grundlage für jedes weitere Beschwerdeverfahren.

Als strukturierte Beschwerdeverfahren nutzen wir zusätzlich folgende Methoden:

Körpersprache wahrnehmen und deuten

Wir beobachten die Kinder kontinuierlich und achten auf: wegdrehen, abwenden, weinen, schreien, Wutanfälle, verändertes Bewegungsverhalten.

Damit dieses Verfahren als strukturiertes Beschwerdeverfahren anerkannt wird, beschreiben wir den Ablauf verbindlich:

Wahrnehmen

Wir beobachten die Kinder aufmerksam und erkennen körpersprachliche Signale als mögliche Beschwerde.

Ernst nehmen

Wir nehmen jedes Signal ernst – unabhängig davon, ob es eindeutig oder mehrdeutig erscheint. Wir zeigen dem Kind, dass wir seine Reaktion wahrnehmen: „Ich sehe, dass du dich wegdrehst.“

Nachfragen und Klären

Wir gehen auf Augenhöhe und fragen kindgerecht nach. Wir geben dem Kind Zeit, seine Beschwerde zu bestätigen oder zu ergänzen.

Sofortige Reaktion

Wir reagieren unmittelbar auf die Beschwerde:

- Wir stoppen die Situation.
- Wir bieten Trost oder Rückzugsmöglichkeiten an.
- Wir verändern Abläufe oder Rahmenbedingungen.
- Wir schützen das Kind, wenn es sich bedrängt fühlt.

Rückmeldung an das Kind

Wir geben dem Kind eine klare, kindgerechte Rückmeldung:

- „Wir haben verstanden, dass dir das nicht gefallen hat.“
- „Wir machen das jetzt anders.“

Festes Ritual im Morgenkreis

Wir nutzen ein festes Ritual im Morgenkreis, um den Kindern täglich eine verlässliche Möglichkeit zu geben, ihre Gefühle, Bedürfnisse und Beschwerden auszudrücken. Dieses Ritual ist ein zentraler Bestandteil unserer Beschwerdeverfahren.

Begrüßung und Einstimmung

Wir beginnen den Morgenkreis mit einer ruhigen Begrüßung und schaffen eine Atmosphäre, in der sich die Kinder sicher und gesehen fühlen. Wir setzen uns gemeinsam im Kreis, sodass alle Kinder Blickkontakt zu den pädagogischen Fachkräften haben.

Gefühlsabfrage mit Symbolen



Wir nutzen verschiedene unterstützende Materialien, z. B.: Smileys. Jedes Kind darf ein Symbol auswählen oder darauf zeigen, das seine aktuelle Stimmung beschreibt. Kinder, die noch nicht sprechen, können nonverbal reagieren oder auf Symbole zeigen.

Raum für Beschwerden und Bedürfnisse

Wir fragen jedes Kind einzeln:

- „Wie geht es dir heute?“
- „Möchtest du uns etwas sagen?“
- „Gibt es etwas, das dir nicht gefallen hat?“

Wir geben den Kindern ausreichend Zeit, sich mitzuteilen – verbal, nonverbal oder über Symbole.

Aktives Zuhören und Ernstnehmen

Wir hören aufmerksam zu, wiederholen das Gehörte und spiegeln es kindgerecht zurück:

- „Du zeigst die rote Ampel. Etwas hat dir nicht gefallen.“
- „Du hast die Karte ‚traurig‘ gewählt. Wir schauen gemeinsam, warum.“

Wir signalisieren den Kindern, dass ihre Gefühle und Beschwerden wichtig sind.

Sofortige Reaktion

Wenn ein Kind eine Beschwerde äußert, reagieren wir unmittelbar:

- Wir klären Konflikte.
- Wir passen Abläufe an.
- Wir bieten Trost oder Unterstützung an.
- Wir verändern Situationen, die das Kind belasten.

Rückmeldung an das Kind

Wir geben dem Kind eine klare Rückmeldung:

- „Wir haben verstanden, dass du das nicht möchtest.“
- „Wir kümmern uns darum.“
- „Wir ändern das jetzt so...“

Teaminterne Nachbereitung

Wir besprechen relevante Beschwerden im Team und leiten Maßnahmen ab. Bei Bedarf beziehen wir die Leitung oder Eltern ein.

Im Kindergartenalter teilen sich Kinder auch durch weinen, schreien, beißen, sich wegdrehen, zurückweichen, schlagen oder treten mit. Darüber hinaus ist bei vielen Kindern die Sprachkompetenz so weit ausgeprägt, dass sie sagen können, was sie stört. Auch Unruhe in der Gruppe oder Lärm können Hinweise auf fehlende emotionale Sicherheit sein. Wir besprechen regelmäßig mit den Kindern, dass sie das Recht haben, sich zu beschweren und welche Möglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen. Zur strukturierten Beschwerde nutzen wir:



Ablauf im Morgenkreis

Einführung der Gefühlskarten Zu Beginn des Morgenkreises werden die Gefühlskarten sichtbar in die Mitte gelegt. Die pädagogische Fachkraft erklärt in einfacher Sprache, dass jedes Kind zeigen darf, wie es sich fühlt oder ob es etwas gibt, das es belastet.

Auswahl durch die Kinder

Jedes Kind darf eine Karte auswählen, die seine aktuelle Stimmung oder ein Anliegen widerspiegelt. Kinder, die sich nicht äußern möchten, dürfen passen – Partizipation ist freiwillig.

Benennung und Gespräch

Die Fachkraft benennt das gezeigte Gefühl („Du hast die wütende Karte gewählt. Möchtest du erzählen, was passiert ist?“). Kinder können ihre Beschwerde verbal äußern oder nonverbal durch Zeigen, Nicken oder Gesten verdeutlichen.

Klärung und Unterstützung

Die Fachkraft hört aktiv zu, stellt offene Fragen und fasst das Anliegen des Kindes wertschätzend zusammen. Bei Konflikten zwischen Kindern wird moderiert und gemeinsam nach Lösungen gesucht.

Lösungsfindung im Kreis

Wenn das Kind möchte, kann die Gruppe gemeinsam überlegen, wie die Situation verbessert werden kann. Alternativ kann das Kind ein Einzelgespräch mit einer Vertrauensperson wählen

Rückmeldung und Transparenz

Die Fachkraft erklärt dem Kind, welche Schritte eingeleitet werden und wann eine Rückmeldung erfolgt. In der nächsten Runde wird kurz berichtet, was umgesetzt wurde.

Kinderkonferenz

Regelmäßigkeit

Die Kinderkonferenz findet wöchentlich oder zweiwöchentlich statt. Alle Kinder können Themen und Beschwerden einbringen.

Einbringen der Beschwerde

Beschwerden werden mündlich geäußert oder über eine Themenbox eingebracht. Die Fachkraft formuliert das Anliegen für alle verständlich.

Besprechung

Die Kinder äußern ihre Sichtweisen. Die Fachkraft moderiert neutral und achtet auf eine wertschätzende Gesprächskultur

Lösungsfindung Die Gruppe entwickelt gemeinsam Lösungen oder stimmt über Vorschläge ab.

Umsetzung

Vereinbarte Maßnahmen werden zeitnah umgesetzt und Verantwortlichkeiten benannt.

Rückmeldung In der nächsten Konferenz wird berichtet, was umgesetzt wurde.

7.3.2 Beschwerdeverfahren für die Eltern

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, Beschwerden, Kritik, Sorgen oder Hinweise einzubringen. Beschwerden werden im Haus für Kinder am Kiefernwald als wertvolle



Rückmeldungen verstanden, die zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit beitragen und die Qualität der Einrichtung sichern. Jede Beschwerde wird ernst genommen, vertraulich behandelt und zeitnah bearbeitet. Eltern können sich direkt an die Mitarbeitenden wenden, sei es im persönlichen Gespräch beim Bringen oder Abholen oder in einem vereinbarten Termin.

Ebenso steht es ihnen offen, sich per E-Mail oder persönlich an die Kitaleitung zu wenden. Zusätzlich befindet sich im Eingangsbereich ein Briefkasten, in den Eltern ihre Anliegen anonym oder mit Namen einwerfen können. Auch der Elternbeirat steht als Ansprechpartner zur Verfügung und kann Beschwerden auf Wunsch anonymisiert weitergeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Beschwerden im Rahmen des jährlichen Elternfragebogens einzureichen oder sich an die im Schutzkonzept genannten externen Kontaktstellen zu wenden.

Geht eine Beschwerde ein, wird sie zunächst aufmerksam und wertschätzend aufgenommen. Mitarbeitende hören zu, ohne zu relativieren oder vorschnell zu bewerten. Jede Beschwerde wird zeitnah dokumentiert, möglichst wortgetreu und mit allen relevanten Informationen wie Datum, Inhalt und beteiligten Personen. Anschließend wird die Beschwerde unverzüglich an die Kitaleitung weitergegeben, die die weitere Bearbeitung übernimmt. Die Leitung prüft den Sachverhalt, führt Gespräche mit den beteiligten Mitarbeitenden, holt bei Bedarf zusätzliche Informationen ein und entscheidet über geeignete Maßnahmen.

Alle Schritte werden sorgfältig dokumentiert. Wenn notwendig, wird die Fachberatung oder die stellvertretende Geschäftsbereichsleitung hinzugezogen. Eltern erhalten zeitnah eine Rückmeldung über den Stand der Bearbeitung und über die eingeleiteten Maßnahmen. Bei anonymen Beschwerden erfolgt eine allgemeine Information, sofern dies sinnvoll ist. Die Leitung überprüft im Anschluss, ob die Maßnahmen wirksam waren, und reflektiert wiederkehrende Themen gemeinsam mit dem Team, um die Qualität der Arbeit weiterzuentwickeln.

Beschwerden, die Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten, Gewalt oder sexualisierte Übergriffe enthalten, werden besonders sensibel behandelt. In solchen Fällen wird die Aussage oder Beobachtung sofort und möglichst wörtlich dokumentiert und unverzüglich an die Kitaleitung weitergegeben. Die Leitung informiert die stellvertretende Geschäftsbereichsleitung, und gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Dabei wird geprüft, ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die Fachaufsicht erforderlich ist, ob die interne Beschwerde- und Meldestelle eingeschaltet wird und ob eine externe Beratungsstelle hinzugezogen werden muss. Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder werden sofort eingeleitet, und alle Schritte werden lückenlos dokumentiert. Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt transparent und verantwortungsvoll, soweit dies rechtlich möglich ist.

7.3.3 Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden

In den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, den monatlich Supervisionen und im alltäglichen Gespräch, sowie den zweimal jährlich stattfindenden Personalentwicklungsgesprächen bietet sich die Möglichkeit zur Beschwerde, sowie der (eigenen) Reflexion und bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema.

Im unvoreingenommenen Dialog²⁴ nehmen wir Beschwerden als Anregung zur Verbesserung auf und begegnen ihnen wohlwollend. Mitarbeitende können sich bei ihrer

²⁴ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026



Leitung bzw. bei anderen Mitarbeitenden direkt beschweren. Gegebenenfalls können sich Mitarbeitende auch an die [Mitarbeitendenvertretung](#) wenden.²⁵

7.3.4 Beschwerde- und Meldestelle

Die Beschwerde- und Meldestelle²⁶ ist ein unabhängiges Organ des Diakonischen Werks Rosenheim, das mit der Bearbeitung von Beschwerden im Kontext des HinSchG, AGG bzw. PräVG (ELKB) betraut ist. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die weisungsunabhängig. Sie kann auf Wunsch der hinweisgebenden Person den Hinweisen auch anonym nachgehen. Die Beschwerde- und Meldestelle ist unter kontakt@beschwerde.dwro.de oder unter der Mobilnummer [015155942236](tel:015155942236) erreichbar. Weitere Informationen sind online unter: <https://dwro.de/beschwerde/> verfügbar.

7.4 Kontaktstellen/Notfallnummern

Bitte wenden Sie sich in Notfällen, bei Fragen oder Beschwerden gerne an folgende Kontaktstellen:

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon: 112

Polizei

Telefon: 110

Elterntelefon (Telefonberatung für Eltern – Nummer gegen Kummer)

Telefon: +49 (0) 800 / 111 0 550

Kindertelefon (Telefonberatung für Kinder und Jugendliche – Nummer gegen Kummer)

Telefon: 116 111

Diakonie Jugendhilfe Oberbayern

Haus für Kinder am Kiefernwald

Am Kiefernwald 8

80939 München

Telefon: [+49 8955 2920 07](tel:+498955292007)

E-Mail: natalie.pagano@jh-obb.de

Träger: Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (für Beschwerden über die Einrichtung)

Nicole Ali – stellv. Geschäftsbereichsleitung

Elsässer Straße 30

81667 München

E-Mail: nicole.ali@jh-obb.de

²⁵ Zu erreichen ist die Mitarbeitendenvertretung unter: kontakt@mav.dwro.de.

²⁶ Diakonie Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

**Ansprechperson für (Verdachts-)Fälle von sexuellen Grenzverletzungen**

Natalie Pagano

Telefon: +49 8955 2920 07

E-Mail: natalie.pagano@jh-obb.de

Interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim

E-Mail: kontakt@beschwerde.dwro.de

Telefon: 0151 55942236

Fachaufsicht (für Beschwerden über die Einrichtung)

Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA

Abteilung Freie Träger

Landsberger Straße 30

80687 München

Meldestelle Kinderschutz (Jugendamt/BSA)

Leitstelle Kinderschutz (Notfallnummer für eine unverzügliche Inobhutnahme durch die Stadt München)

Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt, Abteilung Kinderschutz

Prielmayerstraße 1

80335 München

Telefon: 089/233-7-49686

E-Mail: leitstelle.soz@muenchen.de

Pager: 0164/8280632

URL: <https://stadt.muenchen.de/infos/fachberatung-kinderschutz.html>

Erziehungsberatungsstelle

Städtische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Aachener Str. 11

80804 München

Telefon: 089 / 233-783050

E-Mail: beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de

Örtliche Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt

Bayerische Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt am

Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)

Telefon: 08988988922

URL: www.bayern-gegen-gewalt.de



**Institut für Rechtsmedizin (Beratung für Opfer von (sexualisierter) Gewalt und
Beweisaufnahme**

Nussbaumstraße 26

80336 München

Telefon: +49 (0) 89 / 2180 73011

E-Mail: kinderschutzambulanz@med.uni-muenchen.de

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB und Meldestelle

Katharina-von-Bora-Str. 7-13

80333 München

Telefon: 089 55 95 342

E-Mail: fachstellesg@elkb.de



Geschäftsbereich KITA
Abteilung Freie Träger (KITA-FT)

ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de
Tel.: 089/ 233 – 84249 od. - 84451



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Juli 2024

Kontaktdaten der Aufsicht „Kindertagesbetreuung“ bei Kindeswohlgefährdung

Die Sicherstellung des Kindeswohls in einer Kindertageseinrichtung ist zentrale Aufgabe der Aufsicht. Als Aufsichtsbehörde gehen wir allen eingehenden Meldungen nach.

Werden dem Träger der Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen in seiner Einrichtung bekannt, die Hinweise darauf geben, dass das Wohl der Kinder beeinträchtigt werden könnte, muss er gemäß § 47 SGB VIII die Aufsichtsbehörde unverzüglich informieren. Dies ermöglicht frühzeitig auf negative Entwicklungen in der Kita zu reagieren und den Träger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen zu unterstützen.

Wir nehmen unseren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen bzw. bereits beim Verdacht aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte sehr ernst.

Es ist uns deshalb wichtig, dass Eltern und Beschäftigte einer Kindertageseinrichtung in München über die Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsicht informiert sind, sollte es tatsächlich einmal zu Vorkommnissen oder anhaltenden Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, kommen.

Angesprochen sind hier insbesondere auch Vorkommnisse und Entwicklungen, die im direkten Kontakt mit der Kita-Leitung oder dem Träger (Beschwerdemanagement) nicht gelöst werden konnten oder Bedenken bestehen, diese in der Einrichtung / beim Träger anzusprechen.

Sie können mit uns über eine gesicherte https-Verbindung Kontakt aufnehmen. Bitte nutzen Sie dafür das Kontaktformular, das unter folgendem Link veröffentlicht ist:

<https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>



 **kita**



8 Sexuelle Bildung

Wer Kinder schützen möchte, muss die Grenzen pädagogischen Handelns (er)kennen und deren Einhaltung einfordern. Hierzu ist ein gemeinsames Bewusstsein dafür, wie sich kindliche Sexualität entwickelt, was genau erlaubt ist und was nicht erforderlich. Dies muss im Team erarbeitet werden.

8.1 Ziele sexueller Bildung

Das oberste Ziel sexueller Bildung ist, dass ein gebildetes Kind ein aufgeklärtes Kind und damit ein geschütztes Kind ist.

Das Bewusstsein über den eigenen Körper, eigene Bedürfnisse, eigene Grenzen und die Grenzen anderer bilden die zentrale Grundlage zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

Angelehnt an Maywalds sexualpädagogische Ziele formulieren wir folgende Zielstellungen stichpunktartig²⁷:

- Sich im eigenen Körper wohl fühlen sowie Lust und Unlust ausdrücken zu können.
- Wissen darüber erlangen, was dem eigenen Körper guttut und was ihm schadet.
- Sexuelle Bedürfnisse lustvoll ausleben können.
- Eigene körperliche Bedürfnisse, Interessen und Gefühle zum Ausdruck bringen und sich mit anderen darüber verständigen.
- Die Körperteile benennen.
- Grundverständnis über Körperfunktionen entwickeln.
- Grundverständnis über die kulturellen Unterschiede im Umgang mit Körper, Sexualität, Gesundheit und Rollenbilder entwickeln.
- Körperkontakt mit anderen suchen und genießen.
- Sich auf Herausforderungen durch andere einlassen und sich abgrenzen können.
- Sich seiner geschlechtlichen Identität bewusstwerden.
- Ein Verständnis dafür entwickeln, dass die Kinder in der Gruppe unterschiedliche Fähigkeiten haben – jüngere und ältere Kinder, Kinder mit Behinderungen, etc...
- Andere Menschen in ihrer Vielfalt als gleichwertig und gleichberechtigt anerkennen.
- Unterschiede zu anderen Geschlechtern wahrnehmen und wertschätzen.
- Geschlechtsbezogene Normen, Werte, Traditionen und Ideologien kritisch hinterfragen.

8.2 Definition Sexualität

„Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Dimensionen. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven Aspekten ab, wie beispielsweise Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden und Befriedigung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich, je nach Lebensalter und -umständen.“²⁸

Ergänzend folgt eine Definition kindlicher Sexualität.

²⁷ Vgl. Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.

²⁸ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.) (2016): Rahmenkonzept zur Sexuaufklärung. Köln, Seite 5.



8.3 Verständnis Kindlicher Sexualität

Sexualität beginnt nicht erst »später«, also etwa in der Zeit der Pubertät, sondern gehört als menschliches Grundbedürfnis von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes. Sie ist kein Vorrecht von Jugendlichen und Erwachsenen, sondern durchzieht das gesamte Leben. Allerdings äußert sich Sexualität je nach Alter, Reife und Entwicklungsphase in sehr unterschiedlichen Formen. Entscheidend kommt es darauf an, die kindliche Sexualität in ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit zu erkennen und wertzuschätzen.²⁹

Sigmund Freud beschreibt die Psychosexuellen Entwicklungsphasen in seinem Gesamtwerk zur Psychoanalyse. Er teilt sie in die orale, anale und phallische Phase sowie die Phase der Latenz und die anschließende Pubertät ein.³⁰ Wir orientieren uns in der Entwicklungsbeschreibung von Kindern an diesem Phasenmodell.

Kindliche Sexualität ist von ganzheitlichem Erleben mit allen Sinnen, Spiel und Spontaneität, Ich-Bezogenheit, Nähe- und Geborgenheit sowie Unbefangenheit geprägt und im „Hier und Jetzt angesiedelt“.³¹

8.4 Unser pädagogischer Auftrag

Da Sexualität ein Thema ist, welches alle Menschen betrifft, hat jeder Mensch eigene Erfahrungen, Erwartungshaltungen, Gefühle, Wertvorstellungen und politische Ansichten zu diesem Thema, die er sich über die Jahre angeeignet hat.

Professionelle sexuelle Bildung geht weit über die individuelle Kompetenz hinaus und beinhaltet unterschiedliche Aspekte, die Menschen darin zu unterstützen ihre Sexualität als positiven und selbstbestimmten Persönlichkeitsanteil zu integrieren.

8.5 Pädagogische Ableitung

Im Schutzkonzept sind Regeln und präventive Methoden und Ansätze beschreiben, die auch eine Wirkung auf den Kinderschutz vor sexueller Gewalt haben.

Grundsätzlich gilt:

Wenn ein Kind eine Frage zur Sexualität oder zu seiner Entwicklung hat, dann bekommt es eine Alters- und Entwicklungsangemessene Antwort.³²

Das bedeutet, dass Mitarbeitende sich darauf einstellen, Fragen von Kindern auch in Bezug auf Sexualität, Geschlechts- und Rollenentwürfe sowie Selbstbestimmung zu beantworten. Die Körperteile insbesondere die Primären und sekundären Geschlechtsmerkmale werden fachlich benannt. Beispielsweise sind Penis und Vulva sowie Vagina die geeigneten Begriffe.

²⁹ Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg. 3. Auflage. Seite 19

³⁰ Vgl. Freud, Sigmund: Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse. Gesammelte Werke Band XI.

³¹ Vgl. Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg. 3. Auflage. Seite 17f.

³² Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage. Seite 371.



Wir leben eine offene Gesprächskultur zu sexuellen und rollenspezifischen Fragestellungen. Dabei gehen wir kultursensibel vor, positionieren uns gleichzeitig klar zur Gleichwertigkeit aller Menschen und deren individuellen Rollenidentitäten.

8.6 Methoden der Sexuellen Bildung

Sexuelle Bildung ist Teil der Gesundheitlichen Bildung und Ansätze finden sich in den Basiskompetenzen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes wieder.³³ Unser Ziel ist es, Kinder in ihrer körperlichen und emotionalen Entwicklung zu stärken, ihnen Wissen über ihren Körper zu vermitteln und sie dabei zu unterstützen, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu schützen. Die Inhalte werden stets altersgerecht, sensibel und wertschätzend vermittelt.

In unserem Haus nutzen wir bereits vielfältige Methoden der sexuellen Bildung:

- Kinder lernen ihren Körper kennen, benennen Körperteile und entwickeln ein gesundes Körperbewusstsein.
- Ein Kind malt seinen Körperumriss und markiert anschließend mit Ampelfarben, an welchen Stellen es Berührungen angenehm findet, welche nur bestimmte Personen dürfen und welche tabu sind.
- Wir nutzen kindgerechte Bildkarten, um Körperwissen aufzubauen und Sprache zu fördern.
- Wir setzen pädagogisch geprüfte Bücher zu Themen wie Körperwissen, Schwangerschaft und Geburt, Gefühlen, Vielfalt von Familien und Menschen ein.
- In der Krippe z. B. dürfen Kinder sich selbst eincremen, um ihren Körper bewusst wahrzunehmen und Selbstwirksamkeit zu erleben.
- Fragen der Kinder werden ehrlich, fachlich korrekt und altersgerecht beantwortet.

8.7 Erziehungspartnerschaft in der Sexuellen Bildung

Durch die Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes sind die sexuellen Bildungsinhalte und Zeile der Öffentlichkeit gegenüber transparent und somit auch allen Familien. Grundsätzlich gehen wir offen und transparent mit sexueller Bildung um und zeigen damit auch, dass es Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist.

Im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungspartnerinnen und Erziehungspartnern schaffen wir Transparenz für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Bildungsauftrag und gelebten Werten und Regeln innerhalb des familiären Umfeldes.

Die kindliche Sexualität und entsprechende Handlungen sollten im Entwicklungsgespräch wertfrei und mit den biologisch korrekten Worten beschrieben werden. Das pädagogische Personal kann Eltern Fragen zur psychosexuellen Entwicklung beantworten. Dies erfordert eine entsprechend gute Vorbereitung. Mit Fragen wie „Ist mein Kind trotzdem normal?“, „Wird es nach einem Übergriff noch Doktorspiele geben?“ sind zu erwarten. Die Sorgen und Ängste der Eltern müssen ernstgenommen werden.

Außerdem bieten wir bedarfsgerecht Informationen für Eltern an:

³³ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage. Seite 43ff; 371.



- Elternabende und Elterncafés zu Themen wie beispielsweise „Mein Körper und ich“, „Psychosexuelle Entwicklung von Kindern“, „Schutz vor sexueller Gewalt in der Kindheit“, „Rollenentwicklung und Geschlechtsidentität“, „Unser Schutzkonzept“ etc.
- gezielte oder anlassbezogene Entwicklungsgespräche zu sexuellem Verhalten von Kindern
- Bildungselternabende mit externen Referentinnen
- Informationen zu Anlauf- und Beratungsstellen bei sexueller Gewalt und Fragen zur sexuellen Identität
- Infowände / Themenplakate im Eingangsbereich (z. B. „Kinderrechte“, „Nein sagen dürfen“, „Gefühle benennen“)
- Literatur- und Medienempfehlungen für Eltern.
- Fortbildungen für Eltern mit externen Fachstellen

8.8 Regeln für Doktorspiele

Die physische und psychosexuelle Entwicklung beginnt bereits im Mutterleib. Auch Kinder haben Bedürfnisse nach Nähe und danach sich selbst und andere kennenzulernen. Dazu gehört unter anderem auch das sogenannte Doktorspiel. Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es (Doktor) spielen will.

Ein Kind streichelt und untersucht ein anderes Kind so viel, wie es für es selber und das andere Kind angenehm ist.

Kein Kind tut einem anderen Kind weh.

Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Vagina, in den Penis, in die Nase, den Mund oder in das Ohr.

Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.

„Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“.

Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.

Hilfe holen ist kein Petzen!

Wenn die Kita – z.B. wegen Personalmangel oder weil die Räumlichkeiten zu unübersichtlich sind – nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, werden zeitweise erweiterte Beschränkungen eingeführt, etwa das Kinder sich bei Doktorspielen nicht ausziehen dürfen.

8.9 Doktorspiele: Wann greifen wir ein?

Wenn Doktorspiele sich in eine Richtung entwickeln in der sie dem Kindeshohl abträglich sein könnten, greifen pädagogische Kräfte ein. Ein [Interventionsleitfaden](#) findet sich weiter oben im Konzept unter „[Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern](#)“

Wann geht ein Doktorspiel zu weit? Welche Hinweise gibt es, die auf ein unangemessenes Verhalten hindeuten können? Folgende Kriterien und hilfreiche Fragen könnten darauf hinweisen.

Besteht der Eindruck, dass eines der Kinder nicht freiwillig am Doktorspiel teilnimmt?

Besteht ein Machtgefälle zwischen den Kindern? (Mögliche Hinweise wären: Gruppendruck, unterschiedliche Widerstandsfähigkeit der Kinder – eines taff eines schüchtern-, Zwang, Manipulation oder Drohung, Altersunterschied, Unterschiedliche Positionen in der Gruppe, stark unterschiedlicher Entwicklungsstand)

Regieren die beteiligten Kinder irritiert?



Erinnert das Verhalten der Kinder eindeutig an Erwachsenensexualität? Wird anale, orale, oder genitale Penetration simuliert?

Besteht bei der Handlung Verletzungsgefahr?

Passen Ort und Situation zu dieser Aktivität?

Gibt es eine auffällige Häufigkeit?

Hat ein Kind in der Vergangenheit bereits (sexuelle) Gewalt erfahren?

9 Personalentwicklung

Eine fehlerfreundliche Führungskultur beinhaltet auch eine umfangreiche Personalentwicklung. Diese beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden. Das Procedere ist ausführlich in der „Arbeitshilfe zum [...] Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“³⁴ beschrieben.

9.1 Regelmäßige Fortbildungen

Die Mitarbeitenden der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern werden regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz geschult. So werden auch in wiederkehrenden Abständen spezielle Fortbildungen zum §8a SGB VIII und zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern angeboten. Es gibt einen Pool an Mitarbeitenden, die zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF) ausgebildet sind und ein fortlaufendes Monitoring, das heißt Fortbildungen und Intervention zu aktuellen Fällen und Rechtslagen, durchlaufen.

Eine Schulung zur Prävention, dem Umgang und der Aufarbeitung von sexueller Gewalt nach §8Abs.2 PräVG (ELKB) wird sukzessive von allen Mitarbeitenden besucht werden.

Jede Einrichtung hat eine fest zugeordnete IseF, die von der/dem fallzuständigen Mitarbeitenden bei gewichtigen Anhaltspunkten hinzugezogen wird. Die Kontaktdaten der IseF für die Einrichtung sind im Intranet³⁵ zu finden.

Neben diesen verpflichtenden Fortbildungen werden regelmäßig interne und externe Weiterbildungsangebote genutzt, die Themen wie Nähe und Distanz, Partizipation beinhalten. Neue Mitarbeitende werden bereits im Rahmen der Einarbeitung in die Inhalte des Schutzkonzeptes eingeführt und erhalten eine Einführung in die relevanten Meldewege, Dokumentationspflichten und Verfahrensabläufe.

Durch diese kontinuierlichen Qualifizierungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden über ein hohes Maß an Fachlichkeit verfügen, ihre professionelle Haltung regelmäßig reflektieren und den Kinderschutz im Alltag aktiv und verantwortungsvoll umsetzen. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen ist ein verbindlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung und trägt maßgeblich dazu bei, Kinder in ihrer Integrität und Würde zu schützen.

9.2 Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an

Kinderschutz beginnt bereits bei der Auswahl des pädagogischen Personals. Deshalb legen wir im Haus für Kinder am Kiefernwald großen Wert auf ein transparentes, sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Einstellungsverfahren. Bereits im ersten Kontakt mit

³⁴ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2025

³⁵ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>



Bewerberinnen und Bewerber machen wir deutlich, dass der Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt ein zentraler Bestandteil unseres pädagogischen Auftrags ist. In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerbende darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor Gewalt in unseren Kitas“ auseinandersetzen und dass alle Mitarbeitenden verpflichtet sind, die im Schutzkonzept festgelegten Regeln einzuhalten. Darüber hinaus werden Bewerbende gezielt gefragt, wo Kinder im Kitaalltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen. Diese Fragen dienen nicht nur der fachlichen Einschätzung, sondern auch der Überprüfung der persönlichen Haltung der Bewerbenden.

Vor Vertragsabschluss wird gemäß §§ 30, 30a BZRG ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso für externe Anbieter, Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Eltern, die im Haus ehrenamtlich unterstützen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit in unserer Einrichtung nicht möglich. Zusätzlich wird überprüft, ob Bewerbende bereits in anderen Einrichtungen tätig waren und ob dort Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten vorlagen.

9.3 Einarbeitung

Zu Beginn der Tätigkeit bekommen die neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtung sowie die Verhaltensampel ausgehändigt. Zusätzlich erhalten Mitarbeitende die Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.³⁶ Die Leitung bespricht diese mit ihnen und stellt ggf. Rückfragen, um sicherzustellen, dass die Unterlagen auch verstanden wurden. Neue Mitarbeitende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese Konzepte gelesen haben und umsetzen.

Im Rahmen der Einarbeitung wird eine individuelle Phase des Kennenlernens vereinbart. Nach erfolgreichem Vertrauensaufbau begleiten neue Mitarbeitende die Kinder bei intimen oder Eins-zu-eins-Situationen, wie z.B. zum Wickeln, beim Aufsuchen der Toilette oder der Mittagsruhezeit.

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Vertretungsdienste übernehmen diese Art von Tätigkeiten grundsätzlich nur in Absprache und in Begleitung einer anleitenden Kraft. Außerdem bedarf dies grundsätzlich der Zustimmung der betreffenden Kinder.

9.4 Personelle Engpässe

Personelle Engpässe stellen für jede Kindertageseinrichtung eine besondere Herausforderung dar, da der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag nur dann verantwortungsvoll erfüllt werden kann, wenn ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Gleichzeitig ist das Wohl der Kinder der zentrale Maßstab für alle Entscheidungen.

Grundsätzlich ist die Einrichtung verpflichtet, den Bildungs- und Betreuungsauftrag in vollem Umfang zu erfüllen. In akuten Personalmangelsituationen kann die Qualität der pädagogischen Arbeit jedoch nicht mehr vollständig gewährleistet werden. Sollte es zu Engpässen kommen, wird die Einrichtung alles daransetzen, den Betrieb aufrechtzuerhalten, ohne dabei das Kindeswohl zu gefährden. Dazu gehört eine sorgfältige Priorisierung der

³⁶ In München ist dies die „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII“ in der jeweils geltenden Fassung.

In Rosenheim ist es die „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß §8a Abs.4 SGBVIII und §72aSGBVIII“ in der jeweils geltenden Fassung.



Aufgaben, eine Anpassung der Tagesstruktur sowie eine enge Abstimmung im Team. Besonders wichtig ist in solchen Situationen die Sicherstellung verlässlicher Bindungsbeziehungen. Kinder benötigen vertraute Bezugspersonen, um sich sicher zu fühlen.

Deshalb achten wir darauf, dass Vertretungskräfte möglichst in Gruppen eingesetzt werden, in denen sie bereits bekannt sind, und dass Kinder nicht unnötig zwischen Gruppen wechseln müssen. Übergaben erfolgen immer persönlich und beinhalten alle relevanten Informationen zu den Kindern, wie aktuelle Befindlichkeiten, besondere Bedürfnisse, Allergien, Abholregelungen oder laufende Beobachtungen. Auch Vertretungskräfte erhalten diese Informationen, um eine sichere und kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten.

Vertretungsdienste folgen klaren Regeln. Mitarbeitende, die eine Gruppe unterstützen, werden vorab über die Gruppensituation, die Tagesstruktur und besondere Hinweise zu einzelnen Kindern informiert. Die Verantwortung für die Gruppe bleibt bei der anwesenden Fachkraft, die die Vertretung anleitet und begleitet. Bei längerfristigen Ausfällen wird die Gruppenzusammensetzung so angepasst, dass stabile Beziehungen erhalten bleiben und die Aufsichtspflicht jederzeit gewährleistet ist.

Das Team reflektiert regelmäßig, an welchen Stellen bei Personalausfällen das Wohl der Kinder gefährdet sein könnte. Grenzen sind dort erreicht, wo die Aufsicht nicht mehr sichergestellt werden kann, wo Kinder emotional nicht mehr ausreichend begleitet werden können. Auch Situationen, in denen Kinder aufgrund fehlender Bezugspersonen überfordert, verunsichert oder dauerhaft gestresst wären, gelten als klare Grenze.

Als Einrichtung sind wir dem Kindeswohl verpflichtet. Wenn jedoch beispielsweise die Aufsicht, das gesundheitliche, emotionale oder sonstige Wohl nicht mehr gesichert sind, werden wir Familien darum bitten ihre Kinder eventuell früher abzuholen, nicht zu bringen oder deren Betreuung ablehnen. Bei akuter Personalnot entscheidet die Kitaleitung eigenverantwortlich über die Gruppenzusammensetzung, Öffnung und Schließung von Gruppen und den Personaleinsatz. Sie informiert bei Einschränkungen umgehend ihre zuständige stellvertretende Geschäftsbereichsleitung und bespricht die folgenden Tage gemeinsam.

9.5 Selbstverpflichtung

Die Arbeit in der Diakonie Rosenheim lebt durch Beziehungen von Menschen miteinander. Unsere Arbeit mit allen Menschen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Vertrauen und Nähe gehören zur zwischenmenschlichen und insbesondere zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Beziehung und der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung genutzt werden kann, haben wir uns auf eine gemeinsame verbindliche Haltung verständigt.

Gemäß unseres Leitbildes und des (Rahmen)Konzeptes zur Prävention von Gewalt gilt für uns folgender Verhaltenskodex:



Ich trage dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen, zu schaffen und/oder zu erhalten. Diese Haltung pflege ich auch im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, mir zugeordneten Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

1. Ich verhindere jegliche Form illegitimer Gewalt³⁷ in meiner Tätigkeit.
2. Ich bemühe mich, die individuellen Grenzempfindungen, die Intimsphäre und das Schamgefühl der Menschen um mich herum wahrzunehmen und zu respektieren.
3. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin/Mitarbeiter bewusst, gestalte einen verantwortungsvollen und angemessenen Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz und missbrauche meine Rolle nicht.
4. Ich beachte das Abstandsgebot und nutze meine Funktion und Position nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
5. Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der Kommunikation im digitalen Raum. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes, ausgrenzendes oder gewaltsames Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich respektiere Bedürfnisse, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Klientinnen und Klienten und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
7. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Klientinnen und Klienten in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
8. Ich werde meine Kolleginnen und Kollegen auf Situationen ansprechen, die mit dieser Selbstverpflichtung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
9. Ich ermutige Klientinnen und Klienten dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie Belastendes oder Bedrohliches erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
10. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Klientinnen und Klienten, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.
11. Ich will jedes unangemessene Verhalten anderen gegenüber vermeiden und bin ansprechbar, wenn anderen an meinem Verhalten etwas Unangemessenes auffällt.
12. Wenn ich eine Grenzüberschreitung bei meiner Tätigkeit bemerke oder von ihr erfahre, schaue ich nicht weg, sondern wende ich mich an die entsprechenden Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen und die Einrichtungs- bzw. Bereichsleitung sowie ggf. die (stellv.) Geschäftsbereichsleitung und lasse mich beraten

³⁷ Es wird zwischen illegitimer und legitimer Gewalt unterschieden. Situationen, in denen der Gebrauch von Gewalt als akzeptabel und gerechtfertigt und deren Einsatz daher als legitim angesehen wird sind z. B. Selbstverteidigung, Notwehr, Nothilfe etc. Zur besseren Lesbarkeit wird hier der Begriff „Gewalt“ mit „illegitimer“ Gewalt gleichgesetzt.



13. Ich werde entsprechend des (Rahmen)Konzeptes zur Prävention von Gewalt³⁸ der Diakonie Rosenheim vorgehen, wenn ich Gewaltvorkommnisse wahrnehme.
14. Ich reflektiere auch eigene Belastungen und Grenzüberschreitungen und nehme ggf. Unterstützung und Hilfe von Kollegen/Kolleginnen oder anderen Fachkräften in Anspruch.

Für den Fall, dass ich aus irgendeinem Grund unsicher bin, die Kita-, Bereichs- oder (stellvertretende) Geschäftsbereichsleitung zu informieren, verpflichte ich mich, die Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim³⁹ einzubeziehen. Sie ist unter der E-Mail-Adresse kontakt@beschwerde.dwro.de oder unter der Telefonnummer [0151 55942236](tel:015155942236) zu erreichen. Die Mitarbeitenden werden mich bei der Bearbeitung meines Anliegens unterstützen.

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die zentralen Voraussetzungen, um Kinder wirksam zu schützen, die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Bad Aibling, Datum _____

Name der/des Mitarbeitenden

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

Diese Selbstverpflichtung ist ein Bestandteil der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“⁴⁰. Sie ist auch für Bestandsmitarbeitende verpflichtend und muss unterschrieben werden.

³⁸ Diakonie Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026.

³⁹ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>

⁴⁰ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026.



9.6 Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen



Verhaltensampel

Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung der Jugendhilfe Oberbayern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.

Es ist mir verboten,

„Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Mitarbeitende können dafür bestraft werden.“

- Dich zu schlagen
- Dich anzuschreien oder zu beleidigen
- Dich zu bedrohen
- Dich bei Gefahr alleine zu lassen
- Dich festzuhalten
- Dich einem Fremden oder einer nicht berechtigten Person mitzugeben
- Dich zum Essen oder zum Toilettengang zu zwingen
- über Dich mit anderen außerhalb der KiTa zu reden ohne die Erlaubnis von Dir und deinen Eltern zu haben
- Dir Medikamente zu geben ohne dass ich die Erlaubnis von deinem Arzt und deinen Eltern bekommen habe
- Dir deine Freiheit zu nehmen
- Dich (sexuell) zu belästigen, ich dich an deinem Körper anfasse, wo du es nicht willst und was dir unangenehm ist

Du kannst dich beschweren, wenn du das Gefühl hast,

„Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich.“

- Wenn ich dich nicht ernst nehme, dir nichts zutraue oder dich bevormunde
- Ich lasse dich nicht mitsprechen oder mitentscheiden.
- Ich benachteilige dich und behandle dich unfair
- Ich nutze dein Vertrauen aus
- Ich nutze es aus, dass ich Erwachsener bin
- Ich komme dir zu nahe und das ist dir unangenehm
- Ich bin ein schlechtes Vorbild
- wenn ich Dich aus der Gruppe ausschließe
- dass ich Druck auf dich ausübe oder dich unter Druck setze
- wenn du mich um Unterstützung oder Hilfe bittest, ich dich aber nicht beachte
- Ich ignoriere dich.

Es ist meine Aufgabe,

„Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber oftmals nicht.“

- Dir ein Vorbild zu sein
- Dir **KIND SEIN** zu ermöglichen
- für Dich Zeit zu haben
- dafür zu sorgen, dass Du am Tagesablauf teilnehmen kannst
- mit anderen Erwachsenen über Dich zu sprechen und dies schriftlich festzuhalten, wenn ich das OK deiner Eltern habe
- Dir die Regeln bei uns zu erklären und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden
- allen Kindern eine Privatsphäre und einen Schutzraum zu ermöglichen
- auf Deine Gesundheit und Sauberkeit zu achten
- Dir vorzuleben, was in unserer Kultur als richtig und gut angesehen wird, und Dir dennoch Toleranz vorzuleben.



10 Qualitätssicherung im Kinderschutz

Folgende Sicherungsmaßnahmen sollen die Einhaltung der in diesem Konzept verabredeten Maßnahmen gewährleisten bzw. bei Verfehlungen auf die Einhaltung hinwirken.

10.1 So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden

Ein Kinderschutzkonzept greift nur dann, wenn auch dessen Einhaltung sichergestellt wird, darum gehen wir mit den beispielhaft genannten Situationen folgendermaßen um:

Regeln gemeinsam erarbeiten

Wir entwickeln Regeln gemeinsam mit den Kindern, damit sie verstanden, mitgetragen und im Alltag gelebt werden. Die Kinder bringen eigene Ideen ein und reflektieren, was ihnen wichtig ist.

So setzen wir das um:

- Wir besprechen in der Gruppe Situationen, in denen Grenzen wichtig sind (z. B. Körperkontakt, Spielregeln, Umgang mit Materialien).

Beispiel: Im Morgenkreis sprechen wir darüber, dass einige Kinder sich beim Bauen gestört fühlen, wenn andere ungefragt in ihre Bauwerke greifen. Wir fragen: „Was brauchen wir, damit sich alle wohlfühlen?“ Die Kinder schlagen vor: „Fragen, bevor man mitbauen darf.“ „Nicht kaputtmachen.“ „Sagen, wenn man Hilfe braucht.“

Nein heißt nein

Wir vermitteln den Kindern, dass jedes „Nein“ respektiert werden muss – unabhängig davon, ob es sich auf Körperkontakt, Spielideen oder Nähe-Distanz-Situationen bezieht.

So setzen wir das um:

- Wir benennen und bestätigen das „Nein“ eines Kindes („Du hast Nein gesagt, und das ist wichtig. Wir hören darauf.“).
- Wir greifen ein, wenn ein Kind das Nein eines anderen übergeht.
- Wir stärken Kinder darin, ihre Grenzen klar zu äußern.

Beispiel: Ein Kind möchte nicht umarmt werden. Wir stoppen die Situation und sagen: „Sie hat Nein gesagt. Das bedeutet, dass du jetzt Abstand hältst.“ Anschließend besprechen wir mit beiden Kindern, wie sie Grenzen erkennen und respektieren können.

Methoden: Stopp-Spiel

Das Stopp-Spiel ist ein fest verankerter Bestandteil unseres Alltags. Es hilft Kindern, Grenzen klar zu äußern und Konflikte selbstständig zu lösen.



So setzen wir das um:

- Wir erklären, dass ein deutliches „Stopp“ sofort beachtet werden muss.
- Wir begleiten Kinder in Konfliktsituationen und erinnern an die Methode

Beispiel: Beim Fangspiel wird ein Kind zu grob. Das andere Kind ruft „Stopp!“. Wir gehen hin, bestätigen das Stopp-Signal und unterstützen die Kinder dabei, das Spiel in einer sicheren Form fortzusetzen oder zu beenden.

Gefühlsmemory

Mit dem Gefühlsmemory unterstützen wir Kinder darin, eigene Gefühle wahrzunehmen und die Gefühle anderer zu erkennen. Das stärkt Empathie und hilft, Grenzverletzungen vorzubeugen.

So setzen wir das um:

- Wir sprechen über Gefühle und ordnen sie Alltagssituationen zu.
- Wir fragen Kinder: „Wie fühlst du dich gerade?“ oder „Wie glaubst du, fühlt sich dein Freund jetzt?“
- Wir nutzen die Karten, um Konflikte zu reflektieren.

Beispiel: Im Morgenkreis ziehen die Kinder nacheinander eine Gefühlskarte aus dem Gefühlsmemory. Jedes Kind beschreibt eine Situation aus dem Alltag, in der es dieses Gefühl hatte. Ein Kind zieht „überrascht“ und erzählt, dass warum es überrascht war. Wir greifen das auf und stellen Fragen

Gruppenspiele

Gruppenspiele fördern Rücksichtnahme, soziale Kompetenz und das Einhalten von Regeln. Sie bieten einen sicheren Rahmen, um Grenzverhalten zu üben.

So setzen wir das um:

- Wir wählen Spiele aus, die Kooperation statt Konkurrenz fördern.
- Wir achten darauf, dass Regeln klar erklärt und eingehalten werden.
- Wir reflektieren nach dem Spiel gemeinsam, was gut lief und wo Grenzen überschritten wurden.

Beispiel: Beim Spiel „Feuer, Wasser, Sturm“ achten wir darauf, dass niemand geschubst wird. Wenn ein Kind zu wild rennt, stoppen wir das Spiel kurz und erinnern an die vereinbarten Regeln. Danach wird das Spiel fortgesetzt.

10.2 Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern

Sicherlich ist nicht allen Familien dieses Schutzkonzept in all seinen Einzelheiten bekannt. Deshalb unterstützen wir Eltern und Externe gerne bei der Einhaltung der Regeln. Wir sprechen Personen unmittelbar auf eine Regelverletzung oder ein unangemessenes Verhalten an. Auch bieten wir Elterngespräche oder Elternabende bzw. Elterncafés an, an denen wir kinderschutzbezogene Themen, wie zum Beispiel unseren sexuellen Bildungsansatz ausführlich besprechen.



Wir sind im Alltag aufmerksam und beobachten bewusst, wie Erwachsene mit Kindern interagieren. Dabei achten wir sowohl auf verbale als auch nonverbale Signale und nehmen wahr, wenn Kinder sich unwohl fühlen, überfordert wirken oder Grenzen überschritten werden. Diese Präsenz ermöglicht es uns, frühzeitig zu reagieren und Kinder zu unterstützen.

Wenn wir unangemessenes Verhalten oder Regelverletzungen feststellen, greifen wir unmittelbar ein. Wir unterbrechen die Situation freundlich, aber klar, benennen das beobachtete Verhalten sachlich und erinnern an unsere Regeln. Dabei achten wir darauf, die Würde aller Beteiligten zu wahren und gleichzeitig deutlich zu machen, dass der Schutz der Kinder oberste Priorität hat. Wir bieten Alternativen an und zeigen auf, wie Situationen kindgerecht gelöst werden können.

In der Zusammenarbeit mit Eltern und externen Personen legen wir großen Wert auf Offenheit und Toleranz. Wir erklären unsere Regeln transparent, hören zu, wenn Fragen oder Unsicherheiten bestehen, und berücksichtigen unterschiedliche kulturelle Hintergründe und Lebensrealitäten. Gleichzeitig kommunizieren wir klar, warum bestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Kinderschutzes notwendig sind.

Eine wichtige Grundlage unserer Arbeit ist die gegenseitige Kritikfähigkeit. Wir äußern Rückmeldungen wertschätzend, lösungsorientiert und zeitnah. Ebenso nehmen wir Kritik von Eltern ernst, prüfen sie professionell und nutzen sie zur Weiterentwicklung unserer Arbeit. Rückmeldungen verstehen wir als Chance, gemeinsam Verantwortung für das Wohl der Kinder zu übernehmen.

10.3 Überarbeitung

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet, auf seine Wirksamkeit geprüft und sowohl auf fachlicher als auch auf der umsetzungsbezogenen Ebene angepasst. Das bedeutet, dass die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Erarbeitungsvorlage regelmäßig überarbeitet. Auch das Team prüft regelmäßig, ob verabredete Maßnahmen funktionieren und steuert gegebenenfalls nach.



11 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept schaffen wir eine verbindliche Grundlage, um unsere Einrichtung zu einem sicheren und verlässlichen Ort für alle Kinder zu machen. Uns ist bewusst, dass ein absoluter Schutz niemals vollständig gewährleistet werden kann. Dennoch setzen wir alles daran, Risiken zu minimieren und Kinder bestmöglich zu schützen.

Die beschriebenen Maßnahmen, Haltungen und Abläufe unterstützen uns dabei, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, angemessen zu reagieren und eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Offenheit zu leben. Durch regelmäßige Reflexion, Fortbildungen und die kontinuierliche Weiterentwicklung unseres Schutzkonzepts stellen wir sicher, dass der Kinderschutz ein lebendiger Bestandteil unseres pädagogischen Alltags bleibt.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und externen Partnern eine Umgebung zu schaffen, in der sich jedes Kind sicher, gesehen und geschützt fühlen kann



Literaturverzeichnis

- Amann, G. und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen.
- Bange, D. und G. Deegener (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.) (2016): Rahmenkonzept zur Sexuaufklärung. Köln. 2016, Seite 5.
- Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.
- Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Mietrachting. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2021): Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. München.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Freud, Sigmund: Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse. Gesammelte Werke Band XI.
- Heynen S. (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München.
- IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> Letzter Zugriff am 01.08.2026
- Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter: <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffilea>



dmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usg=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, München.

Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff am 01.08.2026